

Erscheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Abonnementspreis vierteljährlich mit illustriertem Sonntagblatt bei den Aussträgern 1,40 Mk., in den Ausgabestellen 1,20 Mk., beim Postbesug 1,50 Mk., mit Landbriefträger-Bestellgeld 1,95 Mk. Die einzelne Nr. wird mit 10 Pf. berechnet. Redaction u. Expedition: Altenburger Schulpl. 5.



Insertionsgebühr für die 3spaltene Korpus-Zeile oder deren Raum 1 3/4 Pf. Für periodische und größere Anzeigen entsprechende Ermäßigung nach Vereinbarung. Notizen und Reclamen außerhalb des Inseratenpreises 30 Pf. Beilagen nach Uebereinkunft. Sämmtliche Annoncen-Bureaus nehmen Inserate entgegen. Anzeigenannahme für die Tagesnummer bis 11 Uhr Vormittags.

Merseburger Kreisblatt.

Tageblatt für Stadt und Land. (Amtliches Organ der Merseburger Kreis-Verwaltung.)

Mit der Gratis-Beilage:

„Illustriertes Sonntagblatt“.

Amtliche Bekanntmachungen.

Hülferuf.

Ein schweres Unlück hat die Ortschaften der Saaleniederung des Kreises Merseburg hart betroffen. Die Dämme der Saale sind an ca. 23 Stellen geborsten und die ausgetretenen Fluthen haben die Fluren meilenweit in Mannshöhe überschwemmt und, soweit sich dies bisher feststellen ließ, ca. 40 Wohngebäude hinweggerissen. Eine Menge Vieh aller Art ist zu Grunde gegangen. Viele Familien sind obdachlos und haben ihre gesammte Habe verloren. Alle Futter- und Feuerungs-Vorräthe sind vernichtet. Das Elend ist grenzenlos und schleunige Hilfe thut noth. Im Vertrauen auf den bewährten Wohlthätigkeitssinn unserer Kreisangehörigen bitte ich die Gemeindevorstände in den Städten wie auf dem platten Lande, in ihren Gemeinden unverzüglich Sammlungen zu veranstalten und die Erträge an die Kreiscommunalkasse abzuliefern.

Merseburg, den 1. December 1890.
Der Königliche Landrath.
Weidlich.

Merseburg, den 4. December 1890.

Politische Tagesfragen.

□ Der Reichsanzeiger veröffentlicht den Wortlaut der Ansprachen, welche der Kaiser bei der Jubelfeier für den Großen Kurfürsten in Berlin gehalten hat:

„Kameraden! Wir feiern das Andenken der 250jährigen Thronbesteigung Meines großen Ahnherrn, des Großen Kurfürsten. Er war es, der den ersten Grundstein zur Festigung des Kurfürstenthums Brandenburg gelegt hat, aus dem demnächst das Königreich Preußen und schließlich das deutsche Kaiserthum hervorging. Er gründete sich ein neues Heer, in dem Gottesfurcht, Treue, unbedingter Gehorsam und unentwegtes Zusammenhalten herrschten. Wir Brandenburg wissen, was er in der Schlacht bei Fehrbellin unter Einwirkung seiner Persönlichkeit geleistet hat. Auch seine Thaten auf dem Felde des Friedens, wodurch er seinen Staat stärkte, sind von der Geschichte unvergessen. Im Andenken an die Thaten des Kurfürsten ruhen wir auf das Wohl Brandenburgs, Preußens und Deutschlands ein dreimaliges Hurrah.“ — Bei der Festfeier im Schlosse erhob sich der Kaiser zu folgender Ansprache: „Meine Herren! Wir feiern heute einen sehr bedeutungsvollen Tag, den Tag der Thronbesteigung des Großen Kurfürsten. Bergegenwärtigen wir uns einen Augenblick, wie es damals in Brandenburg ausfiel, um daraus zu lernen was wir dem Großen Kurfürsten zu verdanken haben. Brandenburg war damals ein verachtetes Land, verödet, vernichtet, der Lummelplatz aller Fremden des in sich gesplitterten Reiches, ausgezogen von Freund und Feind. Berlin war eine kleine Stadt, heimgekehrt von Noth und Strafen, gebrandschagt und mit nur einigen Tausend Einwohnern. Der Landesfürst waltete zu Tode krank fern im Osten, und Niemand kümmerte sich um die Noth des Landes und des Volkes. In dieser Verfassung unternahm er, nur 20 Jahre alt, der Große Kurfürst, dem Lande aufzusteigen, ganz allein, ohne jede Hilfe, denn der Staatsmann seines Vaters hatte nur für sich gearbeitet. Kraft seines unerschütterlichen Muthes, seines gewaltigen Seherblicks und seines Gottvertrauens verband er es, aus Nichts ein Heer zu schaffen, das gleich beim Sturmwinde bei Fehrbellin den Feind aus dem Lande jagte; überall zeigte er sich zum Säckchen der Feinde, wo er sich mit seinen Dragonern und Musketieren blicken ließ. So verschaffte er seinem Lande Ruhe, und dieses verachtete Land, diese

Streuandbülste des Römischen Reiches nahm einen ungeahnten Aufschwung und wurde zur Vormacht in Deutschland. Es war zu solcher Bedeutung aufgestiegen, daß es dem Großen Kurfürsten möglich war, in der Welt eine große Stelle einzunehmen und sich mit der Flotte in einem fremden Welttheil festzusetzen. Bei seinem Tode hinterließ er ein Heer von 24000 Mann. Er trieb Politik, aber nicht, wie man sie jetzt treibt, und was er damals gethan, das ist die Basis, auf der unser Reich auferstand. Mit Recht hat Friedrich II., auf den Großen Kurfürstenweisend, den Anspruch gethan: „Fürwahr, der Mann hat Viel gethan.“ Ich wiederhole es, und besonders Ihnen, meine Herren vom Regiment Großer Kurfürst rufe ich es zu: Wir wollen fortfahren auf der Bahn meines großen Ahnherrn, festhalten an der Gottesfurcht, Treue, Hingebung und am Gehorsam. In diesem Sinne erbehe ich mein Glas und trinke es auf das Wohl Brandenburgs Hurrah, Hurrah, Hurrah!“

□ Der Kaiser ist von Berlin, nachdem er dort den Gedenkfeiern an die Thronbesteigung des Großen Kurfürsten und an die Gründung des Französischen Gymnasiums beigewohnt hat, nach Potsdam zurückgekehrt, wo die Kaiserliche Familie bis kurz vor dem Weihnachtsfeste verbleiben wird. Heute Donnerstag kommt der Monarch auf kurze Zeit nach Berlin, um der Eröffnung der Konferenz zur Beratung von Reformen für das höhere Schulwesen beizuwohnen. Am Freitag und Sonnabend sind Hofjagen in der Gölzhe.

(**) Der Großherzog Adolph von Luxemburg äußerte, wie aus Wiesbaden gemeldet wird, gegenüber einer Deputation aus Biebrich, ihm sei in seinem hohen Alter — der bisherige Herzog von Nassau stehe bekanntlich im 74. Lebensjahre — eine neue große Verantwortung übertragen, doch werde er sie mit Gottes Hilfe getreulich auszuführen suchen. Auf die Glückwünsche alter nassauischer Soldaten sandte der Großherzog folgendes Antworttelegramm: „Hochehrent dadurch, daß meine alten nassauischen Soldaten mich ebensowenig vergessen haben, wie ich sie, sage ich meinen herzlichsten Dank für gute Wünsche. Adolph.“

§§ Den Bemühungen der Socialdemokratie, auch in anderen Bevölkerungsschichten, außer denen der vorwiegend städtischen Industriearbeiter, festen Boden zu fassen, und namentlich das Landvolk zu gewinnen, stehen ihre eigenen früheren Kundgebungen vielfach hindernd im Wege. So das Bebel'sche Buch über die Frau, welches in nackter Brutalität die Zerstörung von Familie und Häuslichkeit und ihre Erregung durch einen ungeheuren Verkehr der Geschlechter und Ausrottung der natürlichen und sittlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern predigt. Solchamer Weise ist das Buch Bebel's, obwohl noch vor kurzem von socialistischen Buchhandlungen angezeigt, jetzt im Buchhandel nirgendwo mehr zu haben. Bald nach der polizeilichn Freigebung des Buches scheint die Partei selbst für gut befunden zu haben, dasselbe zu unterdrücken. Umso mehr sollte die größtmögliche Verbreitung dieses frivolen Wackwerkes und die Festnagelung der Socialdemokratie auf dasselbe von anderer Seite in die Hand genommen werden. Je mehr die Socialdemokratie ihr wahres Antlitz aus taktischen

Gründen zu verhüllen trachtet, desto entschlossener sollte man ihr die gleichwertige Waage herunterreißen. Wer sie erst einmal gesehen hat, wie sie wirklich ist, der ist für alle Zeit kurirt!

* Im Kongreß der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Washington hat jetzt der Ansturm der demokratischen Partei gegen das neue Zollgesetz begonnen. Es ist bereits ein Antrag eingebracht, welcher die Wiederaufhebung der durch die Mac-Kinley-Bill eingeführten Zollerhöhungen fordert. Die Unzufriedenheit mit dem neuen Gesetz ist so allgemein, daß nicht ausgeschlossen ist, daß die Erhöhungen bald wieder beseitigt werden. Der Finanzminister bemerkt in dem Jahresbericht an den Kongreß, es dürfte nothwendig werden, das neue Tarifgesetz abzuändern, aber, bevor dies versucht würde, sollte abgewartet werden, wie dasselbe sich bewähre. Auch die Regierung beginnt also schon so leicht beizugeben.

* Aus Ostafrika und Centralafrika werden Unruhen gemeldet. In Tientsin droht die durch die wiederholten Ueberschwemmungen brodlös gewordene Bevölkerung mit einem Angriff auf die Europäer. Zum Schutz der Vektoren lagern aber eine Anzahl Kriegsschiffe im Hafen. — Im Kongostaat haben arabische Sklavenhändler eine Station angegriffen, sind indessen mit erheblichem Verlust zurückgeworfen worden.

Neueste Nachrichten.

Deutschland. Berlin, 4. Dec. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Entbindung der Kaiserin Auguste Viktoria hat der Kaiser befohlen, daß die kirchliche Fürbitte für eine glückliche Entbindung Ihrer Majestät am Sonntag, den 7. December, ihren Anfang zu nehmen hat. Der evangelische Ober-Kirchenrath in Berlin hat daher die Konfessionen durch Verfügung vom 2. December beauftragt, Anordnung dahin zu treffen, daß diese Fürbitte vom Sonntag ab bis zur erfolgten Niederkunft Ihrer Majestät in den evangelischen Kirchen abgehalten werde. — Der Kaiser hatte am Mittwoch in Potsdam eine längere Konferenz mit dem Minister des Königlichen Hauses.

— Keine neue Militärvorlage. Die Köln. Ztg. schreibt: In den Blättern werden neuerdings Nachrichten verbreitet, wonach eine neue Militärvorlage mit einer Forderung von 45 bis 50 Millionen Mark in Aussicht stehe. Aus zuverlässiger Quelle erfahren wir, daß diese Nachrichten unbegründet sind. Der neue Kriegsminister hat die neuen Forderungen aus dem Knappheit und Sparjamsthe bemessen und sie sämmtlich im Reichshaushaltsentwurf vereinigt. Darüber hinaus sind neue Forderungen nicht zu erwarten.

— Die Insel Helgoland. Für die Angliederung Helgolands an Schleswig-Holstein sind alle Vorbereitungen getroffen, um den Anschluß bis etwa Mitte März zu vollziehen. Bis dahin wird die Angelegenheit also auch im preussischen Landtage erledigt sein können.

— Brüsseler Zeitungen wollen wissen, daß die im Juli geschlossene Antiflavereikonferenz auf Ansuchen Hollands wieder eröffnet werden soll.

— General-Gouverneur von Soden in Deutsch-Ostafrika. Aus Sansibar sind neuerdings Berichte eingetroffen, aus welchem hervorgeht, daß Freih. von Soden dort mit Energie an seine Aufgabe gegangen ist. Allen Beobachtern macht es den Eindruck, daß er die geeignete Persönlichkeit sein dürfte zur Organisation der Landesverwaltung. Sein Auftreten in Ostafrika hat schon jetzt den Eindruck hervorgerufen, daß er, wie in Westafrika, seine Aufgabe mit richtigem Blick erfüllen wird.

— Der Kaiser hat für den Bau des Dampfers Wisman, der auf den innerafrikanischen Seeen stationiert werden soll, die Summe von 3000 Mark anweisen lassen.

— Die Generalkonferenz der deutschen Eisenbahnen ist auf den 12. Dezember nach Berlin (Potsdamer Bahnhof) einberufen worden.

— Der Landwirtschaftsminister erteilte die Erlaubnis zur Einfuhr lebender italienischer Schweine für die Schlachthäuser in Rastatt, Jülich und Frankfurt a. M. Auch zahlreichen bayerischen Städten ist die Erlaubnis zur Einfuhr erteilt worden.

— Eine socialdemokratische Versammlung in Berlin hat die Gründung einer socialdemokratischen Arbeiterbildungsschule beschlossen. (Eine derartige Bildungsschule wurde bereits im Frühjahr 1878 errichtet, fiel aber dem Socialsturm zum Opfer.) Stadt. Vogtner verlas nach einem Vortrage über den Gegenstand einen Brief Liebknechts, welcher das Unternehmen befürwortete, worauf ein Komitee gebildet wurde.

— Die Stadtverordnetenversammlung in Frankfurt a. M. nahm einen Antrag an, den Magistrat zu ersuchen, gegen den dem preussischen Landtage unterbreiteten Volksschulgesetzentwurf, welcher geeignet sei, bei unvoränderter Annahme den simulanten Charakter der Volksschulen, sowie die selbstständige Stellung der Schulbehörden zu beeinträchtigen, vorstellig zu werden. — Der Magistrat ließ den Stadtverordneten mitteilen, daß er dem Ersuchen, eine Petition an den Reichstag wegen Aufhebung der Viehsperre und Herabsetzung der Getreidezölle zu richten, nicht stattgeben könne.

— Dem Reichstage ist jetzt der Gesetzentwurf betr. die Prüfung der Läufe und Verschlässe an Handfeuerwaffen zugegangen.

— Auf dem Gartenplatz in Berlin hat am Mittwoch die Grundsteinlegung zur neuen katholischen Sebastiankirche in Gegenwart des Fürstbischofs von Breslau und der Spitzen der Staatsbehörden stattgefunden.

— Auch die Centrumspartei ist zu dem Entschlusse gelangt, die neue preussische Schulverordnungen abzulehnen. Da außerdem noch Konervative und Freisinnige, freilich aus verschiedenen Gründen, dagegen sind, so ist das Schicksal des Gesetzentwurfes besselet.

— In den Fabrikkästen Polens haben in den letzten acht Tagen wiederum zahlreiche Ausweisungen von Ausländern, größtenteils Deutschen, stattgefunden. Einem geringen Theil wurde eine vierwöchentliche Frist zur Abwicklung von Geschäften gegeben.

— Aus Sansibar wird berichtet, daß am Mittwoch der Reichskommissar von Wisman und der Freiherr von Soden dem Sultan einen Besuch abgestattet haben. Freiherr von Soden und der stellvertretende Reichskommissar Dr. Schmidt kehren bis zum Frühjahr nach Europa zurück, während Herr von Wisman eine Reise zur Inspicierung der deutschen Küstenplätze antritt.

— Aus Deutsch-Südwestafrika. In mehreren Zeitungen war die Nachricht aufgetaucht, daß gegen Hendrik Witbooi, den rüberischen Namahauptling, energisch von Seiten der Schutztruppe vorgegangen werden solle, damit in dem arg verwüsteten Lande wieder Ruhe und Frieden hergestellt werde. Nach den Informationen der „Post“ bestätigt sich diese Nachricht nicht, die Schutztruppe wird auch noch für die nächste Zeit eine abwartende Stellung einnehmen. Niederlande. In verschiedenen holländischen

Städten haben republikanische Demonstrationen stattgefunden. Es wurden große Plakate mit den Worten angehängt: „Wehe dem Lande, dessen König ein Kind ist. Es lebe die Republik.“

Schweiz. Der Ständerath genehmigte einstimmig die Errichtung von Berufs-Konsulaten in Buenos Aires, London und Yokohama.

Frankreich. Graf Herbert Bismarck ist auf der Durchreise von London nach Deutschland in Paris eingetroffen. — Die Weißblätter der Familie Orleans deuten an, daß die Verlobung zwischen dem Herzog Philipp von Orleans, dem „Rekruten“, und seiner Cousine, der Prinzessin Margarethe, die ihn im Gefängnis besuchte, aufgelöst ist. — Die Regierung ist der Luogeleiten der Kammer zum Budget müde und wird dieser Tage die Kabinettsfrage stellen. Wie der Ausgang der Debatte sein wird, läßt sich heute noch nicht absehen. — Zur Verhinderung von Manifestationen bei der endgiltigen Besetzung des Sarges des Generals Seliverstow, der bisher immer noch in der russischen Kirche stand, hat die Polizei sehr strenge Maßregeln getroffen. — Den Kammern soll ein Selbstbuch über die afrikanischen Kolonialverhandlungen zugehen.

Italien. Ministerpräsident Crispi feierte am Mittwoch unter lebhafter Theilnahme sein fünfzigjähriges Advokaten-Jubiläum; die Advokatenkammer widmete ihm eine Adresse. — Der Kriegsminister wird in den Kammern einen Gesetzentwurf einbringen, wonach die Dienstpflicht bis zum 45. Jahre verlängert werden soll. — Die Eröffnung der Kammern durch König Humbert erfolgt am nächsten Montag im Parlamentssaal zu Rom.

Rußland. Rußland wird immer russischer. Rumehr soll auch in den in Petersburg bestehenden deutschen Schulen das Russische als alleinige Unterrichtssprache eingeführt werden. Hoffentlich ist dann das Czarenthum gerettet.

Amerika. Unter den südamerikanischen Staaten galt als der sicherste bisher Chile. Jetzt scheinen auch dort innere Unruhen bevorzustehen; es wird entweder der Sturz des Ministeriums oder ein Staatsstreich erwartet. In Rio de Janeiro sind die unter der republikanischen Regierung ausgebrochenen Streitigkeiten vorläufig beigelegt. Mit einem gesicherten Regiment hat es aber noch gute Wege, denn sein Minister hat Lust, sich dem anderen anzubequemen.

Parlamentsberichte.

Deutscher Reichstag. Mittwoch-Sitzung. An Stelle des Abg. Büchel (natlib.), welcher sein Amt als Schriftführer niedergelegt hat, wurde der Abg. Schreiber-Ghanau (natlib.) zum Schriftführer gewählt. Dann wurden die Wahlprüfungen erledigt. Die Wahlprüfungskommission beantragt, die Wahl des Abg. von Baden (natlib.) für gültig zu erklären, dem Reichstagen die Wahllisten zu übergeben, um einige behauptete Unregelmäßigkeiten zu prüfen. Abg. Rüdert (freis.) beantragt, die Abmahnung über die Gültigkeit der Wahl auszusprechen und die Beweisaufnahme über die Unregelmäßigkeiten in erweiterterem Umfange zu beantragen. Abg. Auer (Soz.) befragt, ob der Antrag Rüdert, Abg. Baumach-Altenburg (freis.) von der Kommission, Abg. Mehnert (Soz.) kann das Auftreten einzelner Persönlichkeiten in der Wahlpraktik nicht billigen, meint aber, dieselbe sei ohne Einfluß auf den Wahlausfall geblieben. Abg. Auer (Soz.) befragt sich bei dieser Gelegenheit über den Ausschluß von Socialdemokraten aus den Kreisvereinen. Abg. Mehnert (Soz.) antwortet, die Socialdemokraten hätten sich öffentlich als Republikaner betannt und damit die dem Könige gelobte Treue gebrochen. Das rechtfertigte ihren Ausschluß aus den Kreisvereinen. Der Kommissionsantrag wird abgelehnt, der Antrag Rüdert angenommen. Es folgt die Prüfung der Wahl des Abg. von Gent (Soz.). Doch wird die Sache wegen Behinderung des Referenten von der Tagesordnung abgeseht. Die Wahl des Abg. Schütte (freis.) wird für gültig erklärt und werden die Wahllisten dem Reichstanzler übergeben, um einige angelegte Unregelmäßigkeiten festzustellen. Ueber die Wahl des Abg. Fröner von München (Demotrat) wird die Beschlußfassung angehängt; es sollen Ermittlungen über Wahlunregelmäßigkeiten angestellt werden.

Nächste Sitzung: Donnerstag 2 Uhr. (Tagesordnung: 2. Beantwortung der Belgoland-Vorlage, Patentgesetz, noevle und Verbrauchs- und Musterungsgesetz in erster Lesung.)

Bermischte Nachrichten.

* (Entschliches Blutbad.) Aus Hermsdorf am Ruckh in Nienburg wird eine entsetzliche Missethat berichtet: Chemiker Hänfel, früher in Berlin, wurde in der Nacht zum Dienstag ermordet. Der Thäter soll der eigene Sohn, der südtig ist, sein.

* (Erfroren.) In der Steppe bei Drenburg sind dreißig Ritzigen bei der herrschenden strengen Kälte erfroren.

Außerdem sind eine Anzahl Pferde, Schafe und Kamele erfroren, ferner Menschen und Vieh einer ganzen Baarenfarmanne.

* (Heubauer in Burg.) Hamburg, 3. Dec. Heute Nachmittag stürzte in Barksted ein Heubauer ein, wobei 5 Personen verletzt wurden, darunter 4 Männer.

* (Attentat.) Aus Hamburg wird ein Attentat berichtet: Der stiellose Malchinski Heinrich Behrens drang am Dienstag Abend neun Uhr in die Küche seiner Frau, der vermittelten Gastwirtin Sophie Richter, und feuerte fünf Revolverkugeln auf sie ab; dann richtete er die Waffe gegen sich, worauf er entflo. Der Attentat wurde aber ergriffen. Die beiden Verwundeten mußten nach dem Krankenhaus gebracht werden. Die Witwe Richter wurde so erheblich im Gesichte und am Kopfe verwundet, daß ihr Zustand hoffnungslos ist.

* (Jad der Aufschlicher.) Scheint nach der Schweiz gemindert zu sein. In der Nähe von Bern wurde am Mittwoch Morgen eine Frauensperson von zweideutigem Rufe ermordet und furchbar verstümmelt aufgefunden. Der Thäter wird eifrig gesucht, eine Verhaftung ist bereits erfolgt.

* (Typhusepidemie.) In Pisa ist eine Typhusepidemie ausgebrochen; bereits 900 Personen sind erkrankt. Bis jetzt sind 20 Kranke gestorben. Wahrscheinlich ist die Epidemie eine Folge des Genusses von schlechtem Trinkwasser.

* (Dr. Robert Koch.) Die Kreuzzeitung veröffentlicht folgende Note: „Durch die Häter läuft eine Note, der zufolge Dr. Koch eine ihm angebotene Dotation von einer Million abgelehnt haben soll. In dieser Form ist die Nachricht unrichtig, insofern doch nicht angenommen werden kann, daß Dr. Koch auf jede Entschädigung für seine nach langjährigen anstrengenden Studien gemachte Erfindung verzichtet haben sollte.“

* (Der Humor bei der Volksschulung.) Von den Fragen der Pöplerei, so lesen wir in Berliner Zeitungen, hat wohl die nach der Ernennung der Sänglinge, ob mit „Muttermilch“ — Ammenmilch — Hiermilch,“ von vielen Seiten die drohlichen Beantwortungen erfahren und sehr oft hat der Pöplerei zu fontainen gehobt, daß diese für die Sänglinge bis zu einem Jahre bestimmte flüssige Nahrung von „alten Herren“ und „bejahrten Damen“ in Anspruch genommen wurde. Ein biederer Landwerker in der Kreisverwalterfrage schrieb in gerechter Entrüstung: „Lass mich id mir nicht mehr erinnern“, ein anderer Wigbold antwortete auf die Fragen: „Sagt menschenheißes Weibchen mit 'ner Struppe.“ Das auf die Zufassung „Muttermilch“ gesündigt worden, ist kaum zu glauben. Vielfach lautete die Antwort „Berlinisch“, ebenso oft „Bogtänblich“, manche aus verworrenen Mutterprache mit Sprachkenntnis und schrieben die Zahl der ihnen geläufigen Sprachen hinein. Im Zuerst der Volksschulung der Pöplerei haben in der Nacht zum 1. December, dem Pöplerei, umfangreiche politische Raxias stattgefunden, um die Aufnahme gewisser dunter Kritiker in die Volksschulungskisten zu ermöglichen. Das Ergebnis soll, ungeachtet der Kälte, selbst im freien ein ganz erhebliches gewesen sein.

* (Ein Lotteriemaler.) Ähnlich dem der Kunstausstellungslotterie in Berlin, ist jüngst der Braunschweiger Lotterie passier, wird aber keine Wiederholung der Ziehung zur Folge haben. Am letztgenannten Ziehungstage konnten, an Stelle der für denselben vorgeschriebenen 1800 Gewinne nur 1799 Gewinne gezogen werden. Das ging so zu. Bei Ziehung eines 150-Mark-Gewinnes kam anstatt der dann gehörigen Loosnummer nur ein zerschnittener Zettel an den Ziffer 86 zum Vorschein, die übrigen Ziffern fehlten an dem Zettel es war also nicht festzustellen, auf welche Nummer der 150-Mark-Gewinn gefallen war. Auf den 86 Schlag des Lotterieverlooses, durch fortgesetztes Ausschütten aller Loose aus dem Rabe das fehlende Papierstück herbeizufischen, und die Angelegenheit klar zu stellen, weigerte sich die Ziehungskommission einzugehen, und so dürfte ihr nach Schluß der Ziehung die mühsame Aufgabe erwachsen, durch Verschüttung jeder der in dem Rabe verbleibenden 50 000 Nieten die bisher unbekanntem Gewinnnummer festzustellen. Die Gültigkeit der Ziehung wird, wie die Braunschweiger Blätter schreiben, durch diesen Zwischenfall nicht beeinträchtigt. Nebenfalls aber dürfte es der Lotterieverwaltung Anlaß geben, zur Herstellung der Loos- und Gewinnnummern in Zukunft dauerhafteres Papier zu nehmen.

* (Der elektrische Stod.) Für die Pariser Nachtschmärer hat ein dortiger Ingenieur eine ganz eigentümliche Erfindung gemacht. Es handelt sich um einen elektrischen Stod, mit welchem sich dessen Träger gegen jeden Angriff schützen kann, indem er mit dem Ende des Stodes den Angreifer berührt und gleichzeitig auf den Knopf drückt. Der Angreifer erhält dann nämlich einen elektrischen Schlag, der ihn für mehrere Minuten betäubt. Die Erfindung wäre noch wunderbarer, wenn der Ingenieur dafür hätte können, daß sie nur von ordentlichen Leuten zur Abwehr von Angriffen benutzt wird. Es ist aber anzunehmen, daß gerade die Strolche sich zu allererst des Stodes bedienen werden. Man bedenke, mit welcher Bewandlichkeit sie einen Bürger, sobald er nur elektrisch ist, ausblenden können. Revolver, Lodschläger u. s. w. wird die neue Erfindung nutzlos machen. Selbst ein Kind wird ohne Gefahr die Stodbelegenden anfallen und ausrauben können. Der elektrische Stod wäre also, vorausgesetzt, daß er in der Praxis, und nicht nur in der Idee erfinden ist, besser unerfunden geblieben.

* (Schäftsfindung in wichtigen Koglenbezirk.) Die Köln. Ztg. meldet, daß die Zahl der belandeten, auf den großen Sammelbahnhöfen des rheinischen Kohlenbezirks stehenden Kohlenwagen zu einer riesenhaften Höhe anwuchs. Laufende von Bergleuten mußten feiern. Allen Entsch werde die Frage erregen, ob nicht zu Gunsten der Verbesserung der Wagenzüge eine zeitweilige Beschränkung der Personenzüge eintreten könne, wodurch der Vorlage der Arbeiter der Bekehr, der Fabrikanten und der Gesamtanfaßen, die durch die Stodung des Kohlenverkehrs herbeigeführt sei, ein Ende gemacht werden könne, und die hohen Wertpapiere der Schnell- und Personenzüge aufhören würden.

Anzeigen. Grosse Cigarren-Auction

Sonnabend, den 6. December,
Vormittags von 9 1/2 Uhr ab ver-
steigere ich freiwillig im Hotel zum
Halben Mond hier eine große
Partie Cigarren.

Tag, Gerichtsvollzieher.

6-9000 Mk.

sind zum 1. Januar 1891 auf erste Hypothek
auszuleihen. Zu erfragen in der Kreisbl.-Expd.

Hypothek.

2 Hypotheken von je Mk. 12 000 aus Privat-
händen zu leihen gesucht. Selbstdarleiber wollen
ihre Adressen in der Kreisbl.-Expd. niederlegen.

Lanolin-Seife

von der Parfümerie Union, Berlin
ist ein unschätzbare Mittel sammetartige Weich-
heit der Haut herzustellen und zu erhalten.
à Stük 50 Pf. zu haben bei
H. Limprecht, Entenplan.

Tannen- und Fichten-Reiser
für Gärtner und zum Decorieren etc.,
sind sofort eventl. auch auf spätere Lieferung billig
abzugeben. Näheres in der Kreisbl.-Expd.

Echte frische Perigot-Trüffel,
Frischen Schellfisch,
Frische holländer Austern,
Ital. Dauer Maronen,
Echte Teltower Rübchen,
Magdeburger Sauerkohl.
C. L. Zimmermann.

Bruch-Chocolade

mit Vanille per Pfund 1 Mk. und 1 Mk. 20 Pf.,
vorzügliches Fabrikat, garantiert rein;

Tafel-Chocolade

verschiedener Qualität v. Pfund 1 bis 3 Mk.
Holländisches Cacaopulver von van Houten
und anderen Firmen, Chocolade von Ph. Suchard
in Neuchâtel etc. etc. empfiehlt

G. Schönberger.

Besten Galleschen Honigtuchen,
auf 3 M. 1.50 Zugabe,
Selbstgebackenes,
à Pfd. 80 Pfg.

Gutes Confect

in sehr großer Auswahl.
Max Jorcke, Burgstraße 10.

Der berühmte

Zuntz-Kaffee

zum Preise von Mk. 1,70 bis 2,00
das Pfund

ist in Merseburg zu haben bei

C. L. Zimmermann.

P. Scherr, Coiffeur,

Burgstrasse 8.

Salon für Frisieren, Haarschneiden und
Kassieren.

Mache ergebnis darauf aufmerksam, daß ich durch
Engagement eines tüchtigen Gehülfen in der
Lage bin, werthe Kundschaft im Kassieren auch in
der Wohnung bedienen lassen zu können.

Hochachtungsvoll **Peter Scherr.**

Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart.

Versicherungs-Gesellschaft auf volle Gegenseitigkeit,
unter Aufsicht der R. Staatsregierung.

Lebens-, Renten- und Kapital-Versicherung.

Gesamtvermögen Ende 1889: **Mk. 65 222 338.**, darunter außer den Prämienreserven
noch über 4 1/2 Millionen **Gr. anseheren.**

Versicherungsbestand: **38 624** Policen über **Mk. 28 793 246.** versichertes Kapital
und **Mk. 1 497 990.** versicherte Rente.

Niedere Prämienätze.

Hohe Rentenbezüge.

✓ **Aller Gewinn kommt ausschließlich den Mitgliedern der Anstalt zu gut.**

Lebensversicherung.

✓ **Dividenden-Genuss schon nach 3 Jahren.**

Dividende zur Zeit 28% der Prämie.

Prämienätze für einfache Todesfall-Versicherung.

Lebensalter beim Eintritt:	20	25	30	35 Jahre
Jahresprämie für je Mk. 1000. Versicherungssumme Mk. 17.50.	19.60.	22.60.	26.60.	26.60.
bei 28% Dividende nach 3 Jahren nur noch	12.60.	14.11.	16.27.	19.15.

Abgekürzte, bei Errichtung eines bestimmten Lebensalters oder im Falle früheren Todes
zahlbare Versicherung ebenfalls zu billigen Prämienätzen. Auf Wunsch Versicherung auch
gegen Kriegsgefahr. — Beibehaltung der Policen nach Maßgabe des Deckungskapitals.

Das Einstellen der Prämienzahlung hat nicht den Verlust der Einlagen, sondern entsprechende
Verminderung der Versicherungssumme zur Folge, sofern nur das Deckungskapital zu einem prämien-
freien Versicherungsbetrag von mindestens Mk. 200. ausreicht. — **Prompte Auszahlung der Ver-
sicherungssummen sofort nach Fälligkeit.**

Nähere Auskunft, Prospekte und Antragsformulare kostenfrei bei den Vertretern:

in **Eisleben A. Schade**, Lehrer, Verbindungsstraße 84;
in **Ortrand Max Goernand**, Lehrer.

In dem Konkurse über das Vermögen des Ziegeleibesigers **Aug. Kilian jun., Nau-
dorf a. P.** soll die Schlussvertheilung erfolgen. Es sind dazu **Mk. 6 133,73** vorhanden, von denen
noch die Gerichts- und Verwaltungskosten zu decken sind. Nach dem in der Gerichtsschreiberei des
Königlichen Amtsgerichts zu Löbejün ausgelegten Verzeichniß belaufen sich die Forderungen ohne Vor-
recht auf **Mk. 55 502,57**, die bevorrechtigten Forderungen sind bereits bezahlt.
Halle a. S., den 29. November 1890. Der Konkursverwalter **A. Peckmann.**

Massage.

Heilung durch **Massage** der verschiedenen Nervenleiden, beginnender sowie allge-
meiner Nervenlähmung, Nervenreizen (Neuralgie), Nervenentzündung, Zehias (Hüftweh),
Kreuzschmerzen (Hegenschuß), Muskelverhärtung und Verrentung der Gelenke, Rückgrats-
verkrümmungen bei Kindern, Muskel-Atrophie (ein eigenthümlicher Muskelschwund), Rücken-
marksleiden (sofern dasselbe von Erkältung herrührt), Schwachheit des Magens und Träg-
heit der Gedärme, Blutstauung und der daraus entstehenden Folgen, Frauenkrankheiten,
Bleichsucht, Menstruationsstörung etc. — Durch jahrelange Praxis auf dem Gebiete der
höheren Technik der **Massage** ist es mir gelungen, gute und große Erfolge zu erzielen.

✓ **Allezeitlich beglaubigte Atteste sind bei mir einzusehen.**

✓ **Kuren werden auf Wunsch unter ärztlicher Leitung ausgeführt.**

M. Bradel,

ärztlich ausgebildeter und geprüfter Masseur.

**Sprechzeit: Sonn- u. Markttag von 1/2 11 bis 12 Uhr Vor-
mittags. Nachmitt. 3 bis 4 Uhr.** Die übrigen Tage fällt die Sprechzeit aus.

✓ **Meine Wohnung befindet sich Schmalestrasse 5,
1. Etage, im früher Dr. Simon'schen Hause.**

Puppen! Puppen!

Hugo Kaether, Schmalestraße 11

empfehl sein großes reichsortirtes Lager

Puppen! Puppen!

aller Arten, gekleidet und ungekleidet.

Puppenbälge, Puppenköpfe waschbar.

✓ **Ueberzeugung macht wahr!**

Schmalestrasse No. 11.

Allezeitlichste Preise.

Allezeitlichste Preise.

Neuheiten
in Kleiderstoffen, Wintermänteln,
Unterröcken, Schürzen, Ball-
stoffen und Scharpes
in
reicher Auswahl zu
billigsten
Preisen.

Mein Weihnachts-Ausverkauf
beginnt wie alljährlich mit dem 1. December und bietet in diesem Jahre ganz
besonders günstige Gelegenheit zu vortheilhaften Einkäufen in

**Kleiderstoffen, Mänteln, Gardinen,
Tüchern, Buckskins
und verschiedenen anderen Artikeln.**
ausserordentlich billig und bitte ich um gefällige Zuwendungen.

Otto Franke,
Burgstraße 8.

Die Preise sind bei guten Qualitäten ausserordentlich billig und bitte ich um gefällige Zuwendungen.

Neuheiten
in Teppichen, Gardinen,
Zischdecken, Reisdecken, Vor-
lagen, Schlafdecken, Cachenez,
Herren-Tricot-Jaquettes.
in großer Auswahl zu billigsten Preisen.

Bräugerste

guter Qualität kauft zu den höchsten Preisen
Brauerei C. Berger, Merseburg.

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniss, daß wir, nachdem Herr Kaufmann E. L. Voigt in Lützen noch freundschaftlichem Uebereinkommen die Agentur obiger Gesellschaft niedergelegt hat, dieselbe Herrn Kaufmann F. L. Stumpf dortselbst übertragen haben.

Die General-Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.
C. Opfermann.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung, empfehle ich mich dem geehrten Publikum von Lützen und Umgegend zum Abschluß von Lebens-, Renten-, Aussteuer- und Begräbnisversicherungen zu billigen und festen Prämien. Prospekte und Antragsformulare verabreiche ich unentgeltlich und erkläre mich ebenso zur Ertheilung jeder gewünschten Auskunft stets gern bereit.

Lützen, den 29. November 1890. F. L. Stumpf,
Saupt-Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs Gesellschaft.

Verein für naturgemäße Gesundheitspflege.

Montag, den 8. d. M., Abends 8 Uhr.
findet in der

Reichskrone
öffentliches Vortrag des Herrn Dr. Klein aus Berlin über Lungen- und Magenleiden statt. Mitgliederkarten sind auf Verlangen an der Kasse vorzulegen.
Nichtmitglieder zahlen 20 Pfg. Entrée.

Gesang-Verein.
Freitag, 7 und 7 1/2 Uhr **Uebung.**
Schumann.

Hugo Jahn, Uhrmacher,
an der Stadtkirche 1, an der Stadtkirche 1,
empfiehlt zu billigsten Preisen sein Lager in:

goldenen Herren- und Damenuhren;
silbernen Herren- und Damenuhren;
neusilbernen Uhren;
Regulateure, Wand- und Weckeruhren;
Uhrketten.

Bis zu Weihnachten stelle ich die allerbilligsten Verkaufspreise.
Für jede Uhr übernehme ich die Garantie.

Reparatur-Preise:

Reinigen der Taschenuhr 1,25 Mk.	Reparieren 1,75 Mk.
Feder 1,50 "	Neuer Cylinder 3,00 "
Feder mit Reinigen . . . 2 00 "	Ubrglas 40 Pfg.

Zum Besten
der Ueberschwemmten

unserer Gegend wird Herr Pastor Delius eine öffentliche Recitation des dramatischen Epos: „Enoch Arden“ von Alfred Tennyson darbieten. Dieselbe wird Dienstag, den 9. December, Abends 8 Uhr in der Aula des Gymnasiums stattfinden, deren Benutzung für diesen Wohlthätigkeits-Zweck und gütigst gestattet worden ist. Der Zutritt steht Jedem frei. Gaben für unsere schwer heimgekommenen Landesleute bitten wir am Eingange des Saales abzugeben. Dieselben werden ohne jeden Abzug für den genannten Zweck verwendet werden.

Der Vorstand
des Vaterländischen Frauenvereins

Die verehrlichen Leser unserer Zeitung machen wir hierdurch darauf aufmerksam, daß der heutigen Stadtauflage unseres Blattes ein Prospect über die berühmten Sodener Mineral-Pastillen beiliegt.

Für die Redaction verantwortlich: C. u. F. Leibholz. Schnellpressenbrud u. Verlag von H. Leibholz. Hierzu 2 Beilagen.

Anweisung,

betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausch, sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten (§§ 101 ff. des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889, Reichs-Gesetzbl. S. 97).

Vom 17. October 1890.

Einleitung.

1) Nach § 101 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzbl. S. 97) erfolgt für die bei den Versicherungsanstalten (§§ 41 ff. a. a. D.) versicherten Personen die Einrichtung der Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten durch Einlegen eines entsprechenden Betrages von Marken in eine Quittungskarte des Versicherten. Das Formular dieser Quittungskarten ist durch Beschluß des Bundesrathes vom 14. Juni 1890 („Reichs-Anzeiger“ Nr. 147) festgesetzt worden.

Die Ausstellung der Quittungskarten erfolgt durch die auf Grund des Gesetzes bezeichneten amtlichen Stellen (§§ 103, 105, 108 Absatz 1, 113 Nr. 1, 125 Absatz 3 a. a. D.)^{*)} Zuständig ist diejenige Stelle, in deren Bezirk sich die Arbeitsstätte des Versicherten befindet, oder sofern der Versicherte eine dauernde Arbeitsstätte nicht hat, diejenige Stelle, in deren Bezirk er sich aufhält. Diese Stellen sind zur Ausstellung verpflichtet. Berechtig zur Ausstellung ist aber auch die für den Betriebsitz oder den Wohnort des Versicherten zuständige Stelle. Die Ausstellung erfolgt, soweit es sich um die Vorbereitung der Intraffsetzung des Gesetzes handelt, von Amtswegen, im Uebrigen in der Regel auf Antrag. Neben dem Versicherten, seinem gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten ist auch der Arbeitgeber auf Ausstellung einer Quittungskarte für denselben anzutragen berechtigt (vergl. Ziffer 38 b), sofern der Versicherte selbst es bisher unterlassen hat, sich eine solche anzuschaffen (§ 101 Absatz 1 des Gesetzes). Die Zuverlässigkeit des Antragstellers, insbesondere des ausrichtenden Arbeitgebers, wird häufig ausreichende Gewähr für die Richtigkeit derjenigen Angaben bieten, die für die Ausstellung der Karte von Bedeutung sind.

Bei dem Verfahren sind folgende Bestimmungen zu unterscheiden:

- A. die Ausstellung der ersten Quittungskarte,
- B. der Umtausch von Quittungskarten,
- C. die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

A. Die Ausstellung der ersten Quittungskarte.

Voraussetzungen.

2) Bei Ausstellung der ersten Quittungskarte handelt es sich um den Eintritt des Inhabers der letzteren in die Invaliditäts- und Altersversicherung nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889, wobei diese Versicherung bei einer Versicherungsanstalt (§ 41 a. a. D.) stattfindet. Denjenigen Personen, welche diesen Versicherungsanstalten nicht angehören, sondern ihrer Verpflichtung durch Zugehörigkeit zu einer vom Bundesrath zur selbstständigen Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kasseneinrichtung

^{*)} Nach der Bekanntmachung vom 26. Juni 1890 in der Regel die Orts-Polizeibehörden (Vorstände besonderer örtlicher Polizeireviere u. s. w.). Mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten dürfen die Ortspolizeibehörden solcher Ortspolizeigemeinden, welche mehrere Gemeinden oder selbstständige Ortsgemeinden umfassen, die Ausstellung der Quittungskarten für einzelne Gemeinden (Ortsgemeinden) den Vorständen der letzteren übertragen. Die Gemeinden (Ortsgemeinden) sowie die Kreisverbände (Ober-Amtsgemeinden) sind befugt, für ihre Bezirke auf ihre Kosten an Stelle der oben bezeichneten Behörden oder neben denselben, für die Wahrnehmung dieser Geschäfte besondere Beamte zu bestellen. Ein solcher Beschluß bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident, für Berlin der Ober-Präsident); die Bestellung bedarf der Bestätigung durch diejenige Behörde, welche zur Befähigung anderer Beamten des betreffenden Kommunalverbandes zuständig ist. In jeder Gemeinde ist durch dauernden Auszug im Gemeindebuche und auf andere ordentliche Weise zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, welche Stelle für die betreffende Gemeinde zur Ausstellung der Quittungskarten zuständig ist.

genügen (§§ 5 und 7 a. a. D.), sowie denjenigen Personen, welche auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind (§ 4 Absatz 3 a. a. D.), wird daher eine Quittungskarte nicht ausgestellt.

Bei anderen Personen muß der Ausstellung der Karte eine Prüfung der Legitimation des Empfängers vorangehen. Die Prüfung hat sich zunächst auf die Identität der Person, d. h. darauf zu erstrecken, ob die Person, auf deren Namen die Karte lauten soll, auch wirklich diejenige ist, für welche sie ausgegeben wird. Für diese Prüfung genügen die üblichen Legitimationsnachweise. Sodann ist zu prüfen, ob diese Person fähig ist, nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Juni 1889 in die Versicherung einzutreten. In dieser Beziehung kommt Folgendes in Betracht.

- 3) Eine Quittungskarte darf erstmalig nur für solche Personen ausgestellt werden, welche
 - 1) das 16. Lebensjahr vollendet haben und
 - 2) nicht bereits als dauernd erwerbsunfähig anzusehen sind.

Wer in diesem Sinne als dauernd erwerbsunfähig anzusehen ist, ergibt sich aus § 4 Absatz 2 des Gesetzes.

Aber auch denjenigen Personen, welche den vorstehenden allgemeinen Bedingungen genügen, darf erstmalig eine Quittungskarte nur unter der weiteren Voraussetzung ausgestellt werden, daß sie entweder:

- a. zu denjenigen Kategorien von Personen gehören, für welche die Versicherungspflicht besteht, oder
- b. zu denjenigen Personen, welchen das Gesetz das Recht zur Selbstversicherung eingeräumt hat.

Versicherungspflicht.

4) Zu a. Der Versicherungspflicht unterliegen, so lange der Bundesrath diesen Zwang nicht auf die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Personen ausgedehnt hat, lediglich die im § 1 des Gesetzes angeführten Personen (Arbeiter, Gesellen, Gehülften, Lehrlinge, Dienstboten, Betriebsbeamte, Handlungsgehülften und Handlungslehrlinge, Personen der Schiffsbesatzung von Seeschiffen und Binnenfahrzeugen), sofern sie gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt sind. Als Lohn oder Gehalt gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge, nicht aber die ausschließliche Gewährung freien Unterhalts (§ 3 a. a. D.). Betriebsbeamten sowie Handlungsgehülften und Handlungslehrlingen ist eine Quittungskarte nur dann auszustellen, wenn ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 M. nicht übersteigt (§ 1 Ziffer 2 a. a. D.). Den in Apotheken beschäftigten Gehülften und Lehrlingen, den Beamten des Reichs und der Bundesstaaten, den mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten von Kommunalverbänden sowie den Personen des Soldatenstandes, welche dienstlich als Arbeiter beschäftigt werden, darf eine Quittungskarte nicht ausgestellt werden (§ 1 Ziffer 2 beziehungsweise § 4 Absatz 1 a. a. D.)

Selbstversicherung.

5) Zu b. Soweit der Bundesrath die Versicherungspflicht gemäß § 2 des Gesetzes nicht auf die daselbst bezeichneten Personen ausgedehnt hat, sind diese Personen unter der Voraussetzung zur Selbstversicherung berechtigt, daß sie zur Zeit der Ausstellung der Karte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Dagegen sind alle übrigen der Versicherungspflicht unterliegenden Personen von dem Recht zur Selbstversicherung ausgeschlossen (§ 8 des Gesetzes).

Hiernach darf Personen, welche nicht versicherungspflichtig sind, eine erste Quittungskarte nur dann ausgestellt werden, wenn dieselben:

- 1) das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 2) nicht dauernd erwerbsunfähig im Sinne des § 4 Absatz 2 a. a. D. sind, und wenn sie außerdem entweder
- 3) Betriebsunternehmer sind, welche nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter

beschäftigten, d. h. gewöhnlich allein, ohne bezahlte Gehülften arbeiten, oder wenn sie

4) Hausgewerbetreibende sind. Hausgewerbetreibende sind solche selbständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Personen sich die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder ob sie dieselben geliefert erhalten, ob sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, oder nicht. Ebensovienig wird die Berechtigung Hausgewerbetreibender zur Selbstversicherung dadurch ausgeschlossen, daß sie einen oder eine größere Zahl von Lohnarbeitern beschäftigen.

Ausklärung des Sachverhalts.

6) Thatsachen, welche sich hiernach auf das Recht zum Eintritt in die Versicherung und demgemäß zum Empfang einer ersten Quittungskarte beziehen, hat die um Ausstellung der Karte ersuchte Stelle zu berücksichtigen, soweit sie ihr amtlich bekannt sind. Im Uebrigen ist die Stelle zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von Amtswegen weitere, das Vorhandensein solcher Thatsachen betreffende Ermittlungen anzustellen. Soweit derartige Ermittlungen vorgenommen werden, sind sie auf dem kürzesten Wege unter thunlichster Vermeidung von Weiterungen und Kosten zu veranlassen.

Nach Maßgabe ihrer amtlichen Kenntniss oder nach dem Ergebnis ihrer Ermittlungen hat sich die Ausgabestelle darüber schlüssig zu machen, ob sie die Quittungskarte ausstellen oder die Ausstellung ablehnen will. Dabei ist grundsätzlich thunlichstes Entgegenkommen zu betheiligen. Bleibt demgemäß die Zulässigkeit der Ausstellung zweifelhaft, und lassen sich die Zweifel nicht alsbald beseitigen, so ist die Ausstellung der Karte nicht zu verjagen; dabei ist jedoch der für den Bezirk der ausstellenden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt oder dem nächsten Vertrauensmann oder Beamten derselben von den Umständen, welche den Zweifel begründen, Mittheilung zu machen.

Wird die Ausstellung der Karte abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit der Eröffnung mitzuthun, daß ihm binnen zwei Wochen nach Empfang der Mittheilung die Beschwerde an die der ablehnenden Stelle unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuzuführen (§ 106 a. a. D.).

Soll die Karte ausgestellt werden, so ist ein Formular der Quittungskarte, wie dasselbe vom Bundesrath festgestellt worden ist, auf der Rückseite in der aus dem beigefügten Muster ersichtlich Weise auszufüllen. Hierbei ist nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu verfahren.

Ausfüllung des Formulars.

7) Neben dem am Kopfe der Karte befindlichen Vermerk „Versicherungsanstalt“ ist der Name derjenigen Versicherungsanstalt einzutragen, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes, in welchem der Inhaber der Quittungskarte beschäftigt wird, gelegen ist. Sofern jedoch dieser Betrieb nicht im Inlande liegt, oder sofern die Beschäftigung überhaupt nicht in einem „Betriebe“ stattfindet (dies ist z. B. der Fall bei Dienstboten zur persönlichen Dienstleistung), entscheidet der im Inlande belegene Beschäftigungsort (die Betriebsstätte, der Arbeitsort, § 41 Absatz a. a. D.) Bei den Personen der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge bestimmt sich die zuständige Versicherungsanstalt nach dem Primathafen des Schiffs (§ 136 Abs. 1 a. a. D.). Der Wohnort des Versicherten ist nicht entscheidend.

Sodann ist die Bezeichnung der die Quittungskarte ausstellenden Stelle (z. B. „die Ausgabestelle in Burghaufen“, „der Amtsvorsteher in Schöneberg“) und das Datum der Ausgabe (Ausstellung) einzutragen. Der Unterschrift des ausstellenden Beamten bedarf es nicht. Neben diese Eintragungen ist rechts oben an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle der Stempel der ausstellenden Stelle abzubringen.

Unter das Datum ist ein Vermerk über die

Gültigkeitsdauer der Karte zu setzen. Nach § 104 des Gesetzes verliert die Karte ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schlusse des dritten Jahres, welches dem am Kopfe der Karte verzeichneten Jahre folgt, zum Umtausche eingereicht worden ist. Eine im Jahre 1891 ausgestellte Karte verliert demgemäß ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe des Jahres 1894. Man findet also dasjenige Jahr, welches an der in Rede stehenden Stelle einzutragen ist, dadurch, daß man dem Jahre, in welchem die Ausstellung erfolgt, die Zahl 3 hinzuzählt.

Die Quittungskarte erhält darauf eine Nummer. Diese Nummer richtet sich nicht etwa nach der Zahl und Reihenfolge sämtlicher von der betreffenden Stelle ausgestellter Quittungskarten verschiedener Inhaber, sondern ausschließlich nach der Zahl und der Reihenfolge der Quittungskarten desjenigen Versicherten, für welchen die betreffende Quittungskarte ausgestellt wird. Die erste Quittungskarte eines jeden Inhabers erhält also die Nr. 1, während demnächst die zehnte Karte des selben Inhabers die Nr. 10 erhalten wird u. s. w.

Sobald sind Vor- und Zuname, Berufsstellung, Geburtsort und Geburtszeit des Inhabers einzutragen. Bei Feststellung derselben ist zur Unterscheidung des Versicherten von anderen Personen besondere Sorgfalt geboten. Bei Angabe der „Berufsstellung“ ist neben der allgemeinen Bezeichnung „Arbeiter“, „Gehülfe“, „Gefelle“ u. s. w. thunlichst auch der besondere Berufszweig, in welchem der Versicherte bei Ausstellung der Karte beschäftigt ist, einzutragen, z. B. „landwirtschaftlicher Arbeiter“, „Schlossergehülfe“ u. s. w.; bei denjenigen Personen, welche Hausgewerbetreibende oder Betriebsunternehmer sind und von dem Recht der Selbstversicherung Gebrauch machen (vergl. Ziffer 5), ist dies Verhältnis etwa in folgender Weise: „Schlosser (Betriebsunternehmer)“, „Weber (Hausgewerbetreibender)“ ersichtlich zu machen. Im Uebrigen ist zu beachten, daß Eintragungen oder Vermerke, welche durch das Gesetz nicht vorgegeben sind, unzulässig und strafbar sind (§§ 108, 151 a. a. D.). Insbesondere darf die Person des Arbeitgebers niemals in die Karte eingetragen werden.

Die Eintragungen sollen handschriftlich erfolgen, doch ist es zulässig, die Bezeichnung der ausstellenden Stelle und bei der erstmaligen Ausstellung von Quittungskarten auch die Bezeichnung der Versicherungsanstalt am Kopfe der Karte durch Druck oder durch Verwendung eines Stempels zu bewirken.

8) In die Innenseite der Quittungskarte, insbesondere in den für die Aufrechnung der Quittungskarte bestimmten Vordruck sind Eintragungen nicht schon bei der Ausstellung dieser Karte, sondern erst dann zu machen, wenn dieselbe zum Umtausch eingereicht ist (vergl. unten Ziffer 15 ff.).

Witwirkung der Arbeitgeber.

9) Insbesondere bei der erstmaligen, die Intraffizierung des Gesetzes vorbereitenden Ausstellung von Quittungskarten kann die Mitwirkung zuverlässiger Arbeitgeber derart in Anspruch genommen werden, daß denselben mit ihrer Zustimmung die Ausfüllung des Vordrucks, soweit er sich auf die Personalien ihrer Betriebsbeamten, Arbeiter, Diensthoten u. s. w. bezieht, sowie die demnächstige Ausübung der Quittungskarten an die Versicherten überlassen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen der ausstellenden Stelle bleibt es überlassen, zu erwägen, inwieweit derartige Eintragungen einer besonderen Prüfung bedürfen. Jedenfalls aber ist die Berechtigung zum Eintritt in die Versicherung von dem ausstellenden Beamten festzustellen; dergleiche hat auch die Ausfüllung der übrigen Theile des Vordrucks sowie die Stempelung der Karte selbst zu bewirken.

Zustellung.

10) Nachdem die Karte solchergestalt ausgefüllt ist, wird sie dem Versicherten zugestellt. Sofern dies nicht durch unmittelbare Ausübung oder durch Vermittelung zuverlässiger Arbeitgeber geschehen kann, ist die Zustellung durch Boten oder durch die Post oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten baare Auslagen daraus nicht erwachsen. Letzteres findet keine Anwendung,

wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Karte Folge zu leisten.

B. Der Umtausch der Quittungskarte.

Allgemeines.

11) Bei dem Umtausch einer Quittungskarte handelt es sich um die Fortsetzung der Versicherung des Inhabers der Karte. Der Umtausch findet der Regel nach erst dann statt, wenn die für die Einleitung von Marken bestimmten Felder der Quittungskarte gefüllt sind oder die Gültigkeit der Quittungskarte erloschen ist (§ 104 a. a. D.). Auf seine Kosten darf jedoch der Versicherte jederzeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beanspruchen. (§ 102 Absatz 2 a. a. D.).

Bei dem Umtausch der Quittungskarte sind folgende Geschäfte zu unternehmen:

- a. die Ausstellung der neuen Karte;
- b. die Aufrechnung der alten Karte;
- c. die Ausstellung der Bescheinigung über die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen;
- d. die Einsendung der übergebenen Karte an die zuständige Versicherungsanstalt.

Zu a.

Zeitpunkt.

12) Die Ausstellung der neuen Quittungskarte erfolgt der Regel nach nur gegen Rückgabe der älteren Karte und Zug um Zug mit dieser Rückgabe. Im Interesse der Beteiligten, insbesondere um zu verhüten, daß die Verwendung von Marken in Folge unzureichenden Raumes auf der alten Karte eine unerwünschte Unterbrechung erfahre, darf jedoch Versicherten, welche in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehen, schon vor der Uebergabe der alten Karte eine neue Karte ausgestellt werden, sofern dabei die ältere Quittungskarte vorgelegt wird und nach den Umständen die Annahme mißbräuchlicher Verwendung der neuen Karte ausgeschlossen ist.

Damit ferner nicht die mit dem Umtausch der Quittungskarte verbundenen Geschäfte auf einzelne Tage (Anfang, Mitte oder Ende des Monats) in unerwünschter Weise sich zusammenhängen, können in solchen Bezirken, wo die örtlichen Verhältnisse dies erwünscht erscheinen lassen, insbesondere für die in einem ständigen Arbeits- oder Dienstverhältnisse stehenden Versicherten, zum regelmäßigen Umtausch der Karten bestimmte Tage im Voraus festgesetzt werden. Die Reihenfolge der Tage kann nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Versicherten oder nach anderen Gesichtspunkten geregelt werden. Derartige Bestimmungen sind durch bleibenden Ausgang an der Geschäftsstelle sowie anderweit nach Ortsgebrauch zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Verfahren.

13) Die Ausstellung der neuen Karte erfolgt nach den für die Ausstellung der ersten Karte oben unter A. (Ziffer 6 bis 10) erörterten Regeln, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a. Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel nicht von einer besonderen Feststellung, ob zur Zeit eine Versicherungsspflicht oder das Recht zur Selbstversicherung besteht, abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im Allgemeinen Jeder, welchem eine Quittungskarte einmal ausgestellt worden ist, das Recht, den Umtausch derselben zu verlangen, und nur in solchen Fällen ist der Umtausch ausnahmsweise zu verweigern, wenn die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß der Inhaber zum Eintritt in die Versicherung bisher nicht berechtigt gewesen ist (Ziffer 3 bis 5).

b. Ferner ist in die Rubrik „Versicherungsanstalt“ nicht diejenige Versicherungsanstalt, in deren Bezirk der Versicherte zur Zeit der Ausstellung der neuen Karte beschäftigt ist, sondern diejenige Versicherungsanstalt einzutragen, welche auf der ersten Quittungskarte des Versicherten verzeichnet war. Als diese gilt diejenige Versicherungsanstalt, welche auf der der Nummer nach nächst vorhergehenden Karte also in der Regel auf der zum Umtausch übergebenen Karte verzeichnet ist, sofern sich

als erste Versicherungsanstalt nicht eine bestimmte andere ergibt (§ 102 a. a. D.)*

14) Die neue Quittungskarte erhält als Nummer diejenige Zahl, welche auf die Zahl der für den Versicherten zur Zeit ausgestellten Karte, soweit dieselbe zu ermitteln ist, folgt. Enthält diese beispielsweise die Zahl 3, so ist die neue Karte mit der Nummer 4 zu bezeichnen. Als „Berufsstellung“ ist, wie sich aus dem Vordruck ergibt, diejenige Berufsstellung einzutragen, welche der Inhaber zur Zeit der Ausstellung der neuen Quittungskarte bekleidet, auch wenn auf der früheren Quittungskarte eine andere Berufsstellung angegeben war. Derartige Verschiebungen werden sich z. B. dann ergeben, wenn aus Lehrlingen Gesellen geworden sind, ein anderes Gewerbe begonnen worden ist u. s. w.

Zu b.

Zeitpunkt.

15) Die Aufrechnung der zurückgegebenen Karte soll in der Regel in unmittelbarem Anschluß an deren Rückgabe erfolgen. Sofern dies wegen Ueberhäufung mit Geschäften oder aus anderen erheblichen Gründen nicht geschehen kann, ist die Aufrechnung doch spätestens innerhalb einer Woche nach der Rückgabe zu bewirken.

Quittungskarten, welche erst nach dem Schlusse des dritten auf das am Kopfe der Karte verzeichnete Jahr folgenden Jahres zum Umtausch eingereicht werden und dadurch ungültig geworden sind, werden nur dann aufgerechnet, wenn der Inhaber nachweist, daß der Vorstand der für den Beschäftigungszeit zuständigen Versicherungsanstalt die fortwährende Gültigkeit der Karte anerkannt hat (§ 104 a. a. D.).

Die Aufrechnung erfolgt auf der Innenseite der zurückgegebenen Quittungskarte an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle; eine Uebertragung dieser Aufrechnung in die neu ausgestellte Quittungskarte ist unzulässig. Dabei ist Folgendes zu beachten.

Aufrechnung der Marken.

16) Die in die aufzurechnende Karte eingelebten Marken sind ohne Rücksicht darauf, ob sie auf verschiedene Versicherungsanstalten lauten, lediglich nach Lohnklassen zusammenzurechnen; das Zahlungsergebnis ist für jede Lohnklasse getrennt in die für die betreffende Lohnklasse bestimmte Rubrik der Tabelle einzutragen. Die in die Quittungskarte eingelebten Doppelmarken (Marken der Lohnklasse II und Zusatzmarken des Reichs) sind hierbei nicht besonders zu berücksichtigen, sondern als Marken der Lohnklasse II zu behandeln und mit den übrigen in die Quittungskarte eingelebten Marken der Lohnklasse II in einer Summe einzutragen.

Krankheiten und militärische Dienstleistungen.

17) Außerdem sind an der dafür angegebenen besonderen Stelle bescheinigte Krankheiten und militärische Dienstleistungen, soweit sie für die Zeit zwischen dem Ausstellungs- und dem zurückgegebenen und dem Ausstellungs- und dem neu ausgestellten Quittungskarte nachgewiesen werden und nach den in Ziffer 19 ff. angegebenen Gesichtspunkten zu berücksichtigen sind, nach dem Datum des Beginns und der Beendigung der einzelnen Krankheit oder militärischen Dienstleistung zu vermerken. Die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen sowie die Zusammenrechnung der Dauer der einzelnen Krankheitsfälle oder militärischen Dienstleistungen ist bei Aufrechnung der Karte nicht zulässig**).

* Anmerkung. Dies ist um deswillen geboten, weil alle Quittungskarten desselben Inhabers bei einer und derselben Versicherungsanstalt und zwar bei derjenigen, auf welche die erste Quittungskarte des Versicherten ausgestellt worden war, gesammelt und aufeinander bezogen werden sollen. (§ 107 Absatz 1 in Verbindung mit § 102 Absatz 1 a. a. D.), damit bei Anträgen auf Bewilligung von Renten jederzeit sämtliche Quittungskarten desselben Inhabers ohne Schwierigkeit eingesehen werden können.

** Anmerkung. Bei der späteren Bemessung der Renten ist zwar die Dauer der bescheinigten Krankheiten und militärischen Dienstleistungen als Beitragszeit in Anrechnung zu bringen, ohne daß für diese Zeit Beiträge entrichtet wären; die Einrechnung dieser Zeiten in die Zahl der ordentlichen Beitragswochen ist jedoch nicht Sache der aufrechnenden Stelle. Die letztere hat vielmehr die Zahl der aus den eingelebten Marken sich ergebenden Beitragswochen in den verschiedenen Lohnklassen ausschließlich nach den wirklich beigebrachten Marken zu berechnen, die Dauer der bescheinigten Krankheiten und der militärischen Dienstleistungen aber getrennt anzufügen.

Krankheitszeiten um deswillen nicht aus, weil mehr als fünf Krankheitsfälle einzutragen sind, so können unter entsprechender hand schriftlicher Aenderung des Vorbrucks auch die für militärische Dienstleistungen bestimmten Rubriken, soweit diese für die letzteren nicht verwendet zu werden brauchen, zur Eintragung von Krankheitsfällen benutzt werden. Dasselbe gilt für den umgekehrten Fall.

18) Zum Nachweise einer Krankheit genügt die Bescheinigung des Vorstandes derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Zinnungs-Krankenkasse, derjenigen Knappschaftskasse, eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse, beziehungsweise derjenigen Gemeinde-Krankenversicherung oder landesrechtlichen Einrichtung ähnlicher Art, welcher der Versicherte angehört hat (§§ 18 Absatz 1, 135 a. a. D.). Für diejenige Zeit, welche über die Dauer der von den betreffenden Kassen zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, sowie für diejenigen Personen, welche einer derartigen Kasse nicht angehört haben, genügt die Bescheinigung der Gemeindebehörde (§ 18 Absatz 1 a. a. D.). Auch können für die in Reichs- und Staatsbetrieben beschäftigten Personen die Bescheinigungen über die Krankheit durch die vorgelegte Dienstbehörde ausgestellt werden (§ 18 Absatz 2 a. a. D.). Die Beibringung sonstiger Nachweise (z. B. ärztlicher Atteste, Zeugnisse von Krankenhäusern über die Krankheit u. s. w.) ist jedoch nicht ausgeschlossen. Der Nachweis geleisteter Militärdienste erfolgt durch Vorlegung der Militärpapiere (§ 18 Absatz 3 a. a. D.).

Voraussetzungen der Eintragung von Krankheiten u. s. w.

19) Die Dauer von Krankheitsfällen und militärischen Dienstleistungen ist nun aber nicht in allen Fällen als Beitragszeit anzurechnen und demgemäß bei Aufrechnung der Duitungs-karte einzutragen. Die Anrechnung hat vielmehr verschiedene Voraussetzungen (§ 17 a. a. D.).

Endgültig wird darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, zwar erst bei demnächstiger Bewilligung von Renten entschieden. Für die Aufrechnung der Duitungs-karte aber hat schon vorher die aufrechnende Stelle zu prüfen, ob Krankheiten und militärische Dienstleistungen anrechnungsfähig erscheinen; je nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist eine derartige Zeit bei der Aufrechnung der Duitungs-karten zu berücksichtigen oder deren Berücksichtigung abzulehnen.

Bei dieser Prüfung müssen diejenigen Tatsachen berücksichtigt werden, welche der aufrechnenden Stelle amtlich bekannt sind oder aus den vorgelegten Bescheinigungen und Urkunden sich ergeben. Sind die Bescheinigungen von den Vorständen der vorsehend bezeichneten Krankenkassen oder Gemeinden von staatlichen oder kommunalen Dienstbehörden oder von Militärbehörden ausgestellt, so ist die aufrechnende Stelle zur Anstellung weiterer Ermittlungen über die in Betracht kommenden Tatsachen, zur Behebung etwaiger Zweifel zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet. Handelt es sich dagegen um sonstige Bescheinigungen, so ist die aufrechnende Stelle verpflichtet, etwaige Zweifel wegen der Anrechnungsfähigkeit durch amtliche Feststellung der in Betracht kommenden Tatsachen aufzuklären.

20) Die Eintragung einer Krankheit bei der Aufrechnung der Duitungs-karte ist demgemäß zu verjagen:

a. wenn keine Bescheinigungen oder sonstige nach dem Ermessen der aufrechnenden Stelle ausreichende Nachweise beigebracht werden (Ziffer 17 Absatz 2);

b. wenn sich ergibt, daß die Krankheit eine Erwerbsunfähigkeit überhaupt nicht oder nur eine Erwerbsunfähigkeit von weniger als sieben auf einander folgenden Tagen verursacht hat;

c. wenn sich ergibt, daß der Erkrankte sich die Krankheit vorsätzlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrechens, durch schuldhaftes Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunksucht oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen hat;

d. wenn es sich um Krankheitsfälle bei Selbst-

versicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

e. wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Duitungs-karte vor Beginn der Krankheit eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat;

f. wenn sich ergibt, daß der Erkrankte durch die Krankheit nicht verhindert worden ist, seine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung fortzusetzen. Hierin gehört auch der Fall, daß für die Dauer der Krankheit wegen Fortsetzung des die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- oder Dienstverhältnisses Beitragsmarken entrichtet worden sind.

Ferner ist bei Krankheiten, welche ununterbrochen länger als ein Jahr währt haben, die über diesen Zeitraum hinausreichende Dauer der Krankheit als Beitragszeit nicht anzurechnen, also auch nicht einzutragen.

21) Die Eintragung einer militärischen Dienstleistung bei Aufrechnung einer Duitungs-karte ist zu verjagen:

a. wenn zum Nachweise der Dienstleistung keine Militärpapiere vorgelegt worden sind (Ziffer 17 Absatz 1);

b. wenn es sich um militärische Dienstleistungen handelt, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht stattgefunden haben; für die Dauer von Mobilmachungs- oder Kriegszeit kommen jedoch auch solche Militärdienste in Anrechnung, die nicht zur Erfüllung der Wehrpflicht, sondern freiwillig geleistet worden sind;

c. wenn es sich um militärische Dienstleistungen von Selbstversicherten oder während der freiwilligen Fortsetzung eines Versicherungsverhältnisses handelt;

d. wenn sich ergibt, daß der Inhaber der Duitungs-karte vor Beginn der militärischen Dienstleistung eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung überhaupt nicht oder nur vorübergehend gehabt hat.

22) In allen anderen Fällen sind die Zeiten einer Krankheit oder militärischen Dienstleistung bei der Aufrechnung der Duitungs-karte zu berücksichtigen. Dies hat auch dann zu geschehen, wenn über die Anrechnungsfähigkeit derartige Zeiten Zweifel verbleiben, deren alsbaldige Behebung nicht gelingt.

Dagegen hat die aufrechnende Stelle beim Vorliegen solcher Zweifel ebenso aber auch dann, wenn die Anrechnung von ihr verjagt worden ist, dem Versicherten einerseits sowie andererseits für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt oder dem Vertrauensmann oder einem Beamten der letzteren von den ermittelten Tatsachen und den obwaltenden Bedenken mit dem Anheimstellen Mitteilung zu machen, für die Zwecke der demnächstigen Feststellung von Renten die etwa erforderlich erscheinenden anderweitigen Feststellungen herbeizuführen.

Die Kosten der angestellten besonderen Ermittlungen sowie der Mitteilungen an die Versicherungsanstalt hat die letztere zu ersehen (§ 141 des Gesetzes), sofern dieselben nicht nach allgemeinen Grundätzen anderen Beteiligten zur Last fallen.

23) Sofern die aufrechnende Stelle Grund zu der Annahme hat, daß bei der Aufrechnung militärische Dienstleistungen oder Krankheitsfälle zu berücksichtigen sind, so hat sie dem Inhaber der Duitungs-karte, sofern derselbe deren Anrechnung nicht selbst beauftragt hat, die Beibringung der erforderlichen Nachweise von Amtswegen zu empfehlen und die Aufrechnung einstweilen auszusetzen.

24) Unter die Aufrechnung hat die aufrechnende Stelle den Ort und das Datum, sowie ihre dienstliche Bezeichnung (z. B. der Magistrat in Bromberg) zu setzen; der Unterschrift des aufrechnenden Beamten bedarf es nicht. Neben die Bezeichnung der aufrechnenden Stelle ist deren Stempel abzubringen.

Zu e. Bescheinigung über das Ergebnis der Aufrechnung.

25) Ueber das Ergebnis der Aufrechnung ist dem Inhaber der Duitungs-karte eine Bescheinigung zu erteilen, welche die aus der Aufrechnung sich ergebenden Endzahlen wiedergibt. Für diese Bescheinigung wird das in der Anlage mitge-

theilte Formular, welches der Aufrechnungstabelle in der Duitungs-karte entspricht, empfohlen.

Die Bescheinigung ist in unmittelbarem Anschluß an die Aufrechnung auszustellen und demjenigen, auf dessen Namen die aufgerechnete Duitungs-karte lautet, oder seinem Beauftragten zuzustellen. Sofern die Zustellung nicht durch unmittelbare Ausständigung erfolgen kann, ist sie durch Boten oder durch die Post mittels eingeschriebenen Briefes (§ 139 a. a. D.) oder anderweit, jedenfalls aber dergestalt zu bewirken, daß dem Versicherten keine baren Auslagen daraus erwachsen, die Tatsache der Zustellung aber attemmäßig nachgewiesen werden kann. Wenn der Versicherte es unterlassen hat, einer Ladung zur Empfangnahme der Bescheinigung Folge zu leisten, so kann die Zustellung der Bescheinigung auf seine Kosten erfolgen. Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung.

26) Gegen den Inhalt der Bescheinigung steht nach § 106 des Gesetzes dem Versicherten binnen zwei Wochen nach deren Ausständigung der Einspruch zu. Der Einspruch ist unter Vorlegung der Bescheinigung bei derjenigen Stelle zu erheben, welche die Duitungs-karte aufgerechnet und die Bescheinigung ausgestellt hat; dieselbe Stelle hat auch über den Einspruch zu befinden.

Das Verfahren über den Einspruch ist an besondere Formen nicht gebunden. Wird der Einspruch als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung entsprechend zu berichtigen. Die Zurückweisung des Einspruchs ist dem Einsprechenden mitzuteilen. Dies kann mündlich oder durch Zufertigung eines schriftlichen Bescheides geschehen, auf dessen Zustellung die obigen Vorschriften über die Zustellung der Bescheinigung Anwendung finden. Sind der Entscheidung förmliche Beweiserhebungen vorangegangen, so ist dem Einsprechenden auf seinen Antrag und seine Kosten Abschrift der Beweiserhebungen zu erteilen.

Returs. 27) Gegen die (völlige oder theilweise) Zurückweisung des Einspruchs findet binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung unter Vorlegung der Bescheinigung und des auf den Einspruch etwa erteilten schriftlichen Bescheides Returs an die der bescheinigenden Stelle unmittelbar vorgelegte Dienstbehörde statt. Der Returs kann sowohl bei dieser, als auch bei der Stelle, gegen deren Bescheid sich der Returs richtet, eingelegt werden.

Das Verfahren über den Returs ist an besondere Formen nicht gebunden. Die in demselben ergangene Entscheidung ist endgültig (§ 106 a. a. D.). Wird der Returs als begründet anerkannt, so ist die Aufrechnung und die Bescheinigung nötigenfalls auf einem besonderen mit derselben zu verbindenden Blatt Papier, mit farbiger Tinte entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer unter Rückgabe der etwa berichtigten Bescheinigung mitzuteilen, die aufgerechnete Duitungs-karte aber der aufrechnenden Stelle zurückzugeben.

Kosten des Verfahrens.

28) Aus dem Einspruch sollen dem Versicherten in der Regel keine Kosten erwachsen. Die über den Einspruch entscheidende Stelle ist jedoch befugt, demselben solche Kosten des Verfahrens zur Last zu legen, welche durch unbegründete Anträge desselben veranlaßt worden sind; in dessen soll dies nur dann geschehen, wenn die Annahme begründet erscheint, daß der Versicherte sich der Grundlosigkeit seiner Anträge bewußt gewesen ist. Zu den vorstehend bezeichneten Kosten gehören auch Portoauslagen. Die Aufrechnung von Kosten ist zu begründen. Dieselbe kann mit dem gegen den Einspruch zugelassenen Returs angebracht werden. Auf die Kosten des Retursverfahrens finden die allgemeinen Regeln über die Kosten der Beschwerden in Verwaltungsangelegenheiten Anwendung.

Zu d.

Eintragung der Duitungs-karten u. s. w. 29) Die abgegebenen Duitungs-karten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens in Zeiträumen von drei zu drei Monaten an die Versicherungsanstalt des Bezirks, in welchem die aufrechnende Stelle ihren Sitz hat, zu übergeben. Dabei ist auf thunlichste Ersparung von Kosten und demgemäß auf die gleichzeitige

Ueberzeugung einer größeren Anzahl von Karten Bedacht zu nehmen. Etwaigen Wünschen der Versicherungsanstalt wegen Einhaltung kürzerer Einbringungsstermine ist zu entsprechen. Vor Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise der Refersfrist und, sofern Einspruch beziehungsweise Refers eingelegt ist, vor Erledigung desselben ist die betreffende Karte nicht abzugeben.

30) Auf Antrag des betreffenden Versicherten oder seines Arbeitgebers haben die Ausgabestellen mit einer Quittungskarte zugleich die in §§ 156 ff., § 161 a. a. O. bezeichneten Bescheinigungen und Nachweise über Beschäftigungen und Krankheitszeiten (vergl. Ziffer 17) des betreffenden Versicherten, welche in die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes fallen, anzuschreiben und mit der Quittungskarte an die Versicherungsanstalt des Bezirks Behufs Weiterleitung und Aufbewahrung bei derjenigen Versicherungsanstalt, an welche die betreffende Quittungskarte abzugeben ist, zu überreichen. Dabei sind die einzelnen Quittungskarten mit den für den betreffenden Inhaber ausgestellten Nachweisen derart zu verbinden, daß die Zusammengehörigkeit sofort ersichtlich wird, auch ist zur Wahrung der letzteren auf den Nachweisen die Nummer der Quittungskarte und der Name der Versicherungsanstalt, für welche sie ausgestellt sind, anzugeben. Das Gleiche gilt in Ansehung derjenigen Bescheinigungen, welche nach § 6 Absatz 2 des Gesetzes solchen Personen auszustellen sind, die aus einer vom Bundesrath zur Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zugelassenen besonderen Kassenrichtung ausscheiden. Militärpapiere sind in der Regel nicht anzuschreiben, weil dieselben auch zu anderen Zwecken gebraucht werden und aus deren etwaiger Rückforderung aus dem Gewahrsam der Versicherungsanstalten Kosten und Weiterungen entstehen würden.

Die mit der Ausstellung und dem Umtausch von Quittungskarten betrauten Stellen haben in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß von den Versicherten jene Nachweise und Bescheinigungen Behufs sicherer Aufbewahrung bei den Versicherungsanstalten abgegeben werden.

C. Die Erneuerung (Ersetzung) von Quittungskarten.

Begriff.

31) Hat der Inhaber seine Quittungskarte verloren oder ist die Quittungskarte ganz oder theilweise zerstört oder aus einem anderen Grunde als wegen Fällung mit Beitragsmarken zur weiteren Verwendung unbrauchbar geworden, so ist der Inhaber berechtigt, die Ersetzung dieser Quittungskarte durch eine neue Quittungskarte zu beantragen (§ 105 a. a. O.). Bei dieser Erneuerung sind in die neue Quittungskarte die bis zum Verlust der Karte entrichteten Beiträge, soweit dieselben nachweisbar geleistet worden sind, in beglaubigter Form zu übertragen (§ 105 des Gesetzes). Für das Verfahren muß zwischen der Außenseite und der Innenseite der Karte unterschieden werden.

Verfahren.

32) a. Die Außenseite erhält genau die Aufschritten der alten Karte, soweit dieselben nachweisbar sind, also auch die Nummer derselben. Oben am Kopf der Karte oder an einer andern, den genügenden Raum darbietenden Stelle ihrer Außenseite ist (handschriftlich oder durch Aufdrücken eines Stempels) der Vermerk „Erneuert“ zu setzen; an dem für den Stempel bestimmten Plage ist der Stempel derjenigen Stelle abzurufen, welche die Erneuerung vornimmt, auch wenn das frühere Exemplar von einer andern Stelle ausgestellt gewesen ist. Einer Bezeichnung der erneuerten Stelle oder der Unterschrift des erneuerten Beamten bedarf es nicht.

33) b. In die Innenseite der Karte ist auf den zur Aufnahme von Marken bestimmten Feldern, oben links beginnend, mit thunlichster Raumerparnis einzutragen, wie viel Marken in der erstetzten Quittungskarte nachweislich für die einzelnen Lohnklassen und Versicherungsanstalten enthalten waren. Doppelmarken sind hierbei besonders aufzuführen. Diese Uebertragung der in der alten Karte nachgewiesenen Beiträge soll in der aus dem nachfolgenden Beispiel sich ergebenden Weise geschehen.

(Schluß in der 2. Beilage.)

(Außenseite)

versicherungsanstalt: Provinz Sachsen
(Stempel der Versicherungsanstalt mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen)

Ausgestellt von der Polizeiverwaltung in Wittenberg
(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)

am 5ten Januar 1891

Zur Vermeidung der Ungültigkeit umzutauschen vor dem Schluß des Jahres 1891

Quittungskarte Nr. 1 für

Vor- und Zuname: Friederike Schulze
Berufstellung zur Zeit der Ausstellung dieser Karte Dienstmädchen

geboren am 5ten Februar im Jahre 1865
zu Schüren Kreis Hörde in Westfalen Amt

Die Quittungskarte ist zu erneuern, wenn sie verloren, zerstört oder unbrauchbar geworden ist. Die Erneuerung ist durch einen Stempel der Versicherungsanstalt zu bewerkstelligen. Der Stempel ist mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen. Die Erneuerung ist durch einen Stempel der Versicherungsanstalt zu bewerkstelligen. Der Stempel ist mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen. Die Erneuerung ist durch einen Stempel der Versicherungsanstalt zu bewerkstelligen. Der Stempel ist mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen.

Die Erneuerung ist durch einen Stempel der Versicherungsanstalt zu bewerkstelligen. Der Stempel ist mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen. Die Erneuerung ist durch einen Stempel der Versicherungsanstalt zu bewerkstelligen. Der Stempel ist mit dem Namen der auf der nachverordneten Karte verzeichneten Anstalt zu versehen.

(Innenseite)

1	2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14	15	16	
17	18	19	20	21	22	23	24	
25	26	27	28	Aufrechnung der Quittungskarte.				
29	30	31	32	Zahl d. Beitragswochen in Lohnklasse				
33	34	35	36	I II III IV				
37	38	39	40	5 7 53 -				
41	42	43	44	Dauer d. beschleunigten Krankheiten				
45	46	47	48	Dauer militärisch. Dienstleistungen				
49	50	51	52	vom bis einschließl. vom bis einschließl.				
				19 3 1891 5 4 1891				
				(Stempel der ausstellenden Stelle.)				
				(Ort und Datum.)				
				(Bezeichnung der ausstellenden Stelle.)				

Bescheinigung

über die Endzahlen aus der Aufrechnung der Quittungskarte Nr. 1 für die Dienstmagd Friederike Schulze

geboren am 5. II. 1865 zu Schüren (Kreis) Hörde in Westfalen

— Versicherungsanstalt: Provinz Sachsen —

(Name der Anstalt, welche auf der aufgerechneten Karte verzeichnet ist.)

Zahl der Beitragswochen (Wochenmarken) in Lohnklasse				I	II	III	IV
				5	7	53	—
Dauer der beschleunigten Krankheiten				Dauer militärischer Dienstleistungen			
vom bis einschließl.				vom bis einschließl.			
19	5	1891	5 4 1891				

(Ort und Datum.)

Merseburg, den 5. Januar 1892.

(L. S.)

(Bezeichnung der ausstellenden und beschleunigenden Stelle.)

(Die Polizeiverwaltung.)

(Schluß aus der 1. Beilage.)

Bei Erneuerung der Karte übertragen:

- 10 M. II. V. A. Königreich Sachsen.
- 3 " III. " " Provinz Brandenburg.
- 2 D.M. " " " Schlesien.

(Bezeichnung der übertragenden Stelle)
(Unterschrift)

Dabei bedeuten die Abkürzungen D.M., „Doppelmarken“, V.A., „Versicherungsanstalt“, die römischen Ziffern (I, II, III, IV) die Lohnklassen, die arabischen Ziffern die Anzahl von Marken, welche aus der betreffenden Lohnklasse und Versicherungsanstalt beigebracht waren. Dieser Vermerk soll von dem übertragenden Beamten durch seine Unterschrift beglaubigt werden. Eine Entfernung der auf der undraubar gemacht gewordenen Quittungskarte vorhandenen Marken und deren anderweitige Einleitung in die neue Karte ist unstatthaft.

34) Der Nachweis des Inhalts der zu erneuernden Karte ist Sache des Inhabers. Ist diese Karte ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist deren Inhalt, soweit er erkennbar ist, ohne weitere Prüfung in die neue Karte einzutragen. Im Uebrigen bedarf es eines glaubhaften Nachweises. Zu einem glaubhaften Nachweis ist in der Regel die Vorlegung der Lohnlisten des Arbeitgeberers oder eine zuverlässige Auskunft des Arbeitgeberers oder der Mitarbeiter des Versicherten für ausreichend zu erachten.

35) Die erneuerte Karte ist dem Versicherten, seinem Beauftragten oder Vertreter auszuhändigen. War die ältere Karte, welche durch die neue ersetzt ist, ganz oder theilweise noch vorhanden, so ist dieselbe von der Ausgabe stelle einzubehalten und mit dem Vermerk: „nach Erneuerung einbehalten“ oder mit einem ähnlichen Vermerk und dem Stempel der erneuernden Stelle zu versehen. Die Aushängung der neuen Karte soll der Regel nach Zug um Zug mit der Uebergabe der alten Karte geschehen.

Rechts mittel.

36) Nach § 106 des Gesetzes ist der Versicherte befugt, binnen zwei Wochen nach Aushängung der neuen Quittungskarte gegen den Inhalt der Uebertragung Einspruch zu erheben. Von dem Einspruch und dem weiteren Verfahren gilt das, was oben (Ziffer 26 bis 28) über den Einspruch gegen den Inhalt der Bescheinigung gesagt ist. Nach Ablauf der Einspruchs- beziehungsweise Refursfrist, eventuell nach Beendigung des Einspruchs- beziehungsweise Refursverfahrens ist die alte Karte der für den Bezirk der erneuernden Stelle zuständigen Versicherungsanstalt einzufenden (Ziffer 29).

Besondere Fälle.

37) Eine Erneuerung der Karte findet, abgesehen von den Fällen des § 105 des Gesetzes, noch statt:

a. wenn die Karte wegen einer unzulässigen Eintragung Seitens einer Behörde angehalten wird (§ 108 Absatz 1 a. a. D.);

b. wenn im Falle des § 125 die untere Verwaltungsbehörde an Stelle der Vernichtung der irrthümlich beigebrachten Marken die Einziehung der Quittungskarte und die Uebertragung des Inhalts derselben auf eine neue Karte anordnet. Ist die Behörde zur Ausstellung von Karten nicht berechtigt, so hat sie wegen Ausstellung der neuen Karte eine zuständige Stelle zu ersuchen. Wegen des Verfahrens gilt das oben Bemerkte.

Schlußbestimmungen.
Kostenfreiheit.

38) Die Ausstellung, der Umtausch und die Erneuerung der Quittungskarte sowie die Theilung der Bescheinigung erfolgen kosten- und gebührenfrei.

Die Kosten der Quittungskarten trägt die Versicherungsanstalt, in deren Bezirk die mit der Erneuerung und dem Umtausch der Karten betraute Stelle ihren Sitz hat (§ 101 Absatz 3 a. a. D.). Nur in zwei Fällen hat die Ausgabe stelle für die Ausstellung einer Quittungskarte von den Theilnehmern Kosten zu beanspruchen, welche letzteren auf fünf Pfennig für jede Karte festgesetzt werden, nämlich dann:

a. wenn der Versicherte, bevor seine Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt oder die Gültigkeit der Karte gemäß § 104 des Gesetzes erloschen ist, die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte beantragt (§ 102 Absatz 2 a. a. D.);

b. wenn die Ausstellung der Karte um deswillen, weil der Versicherte selbst die rechtzeitige Beschaffung einer Karte zu Unrecht unterlassen hat, von dem Arbeitgeber beantragt wird (§ 101 des Gesetzes). Ist dagegen der Arbeitgeber bei einem Antrage auf Ausstellung einer Quittungskarte als freiwilliger Geschäftsführer oder als Beauftragter des Versicherten anzusehen, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn Unternehmer größerer Betriebe für ihre sämtlichen Arbeiter die Anschaffung der Quittungskarten übernommen haben, so sind Kosten nicht zu fordern.

Im Zweifelsfall hat der Umtausch der Karte kostenfrei zu erfolgen.

Deutlichkeit der Eintragungen.

39) Alle Eintragungen sind deutlich und ohne Majuren mit einer Tinte zu bewirken, welche weder verbleicht, noch verwischt oder abdrückt. Unentbehrliche Korrekturen dürfen nur durch einfaches Durchstreichen bewirkt werden.

Vermeidung von Gängen u. s. w.

40) Bei allen mit der Ausstellung, dem Umtausch und der Erneuerung von Quittungskarten zusammenhängenden Geschäften ist darauf zu achten, daß dem Versicherten wiederholte zeitraubende Gänge und sonstige Weiterungen erspart bleiben.

Vorrath von Quittungskarten.

41) Den Ausgabe stellen wird von der für ihren Bezirk zuständigen Versicherungsanstalt die erforderliche Anzahl von Formularen zu Quittungskarten kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die spätere Ergänzung des Vorraths hat die Ausgabe stelle bei der Versicherungsanstalt rechtzeitig zu beantragen; dabei sind die für Quittungskarten von den Theilnehmern erhobenen Beträge (§§ 101 Absatz 1 und 102 Absatz 2 a. a. D., vergl. vorstehend unter 38) zu verrechnen.

42) Ergiebt sich bei der Aufrechnung oder Erneuerung von Quittungskarten Grund zu der Annahme, daß von den Theilnehmern zu Unrecht unterlassen worden sei, Marken in vorchriftsmäßiger Beschaffenheit und in ausreichender Höhe zu verwenden, so hat die Ausgabe stelle die Verichtigung nach Maßgabe des § 127 a. a. D. herbeizuführen.

Berlin, den 17. October 1890.

Der Minister für Handel und Gewerbe
Der Minister für Inneres
Gerrfurth. Freiherr v. Berlepsch.

Indem ich vorstehende Anweisung zur öffentlichen Kenntniß bringe erlaube ich die Ortspolizei- und Gemeindebehörden, sich mit den Bestimmungen derselben vertraut zu machen und diese Anweisung sorgfältig aufzubewahren.

Ih bemerke dazu noch Folgendes:

1) Zur Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten sowie zur Ertheilung der Bescheinigungen über die im Vorjahre gezahlten Beiträge sind im Kreise Merseburg in den Städten die Ortspolizeibehörden, auf dem platten Lande der Amtsvorsteher für Altjährig für seinen Bezirk, in den übrigen Ortschaften dagegen die Guts- und Gemeindevorsteher verpflichtet.

2) Zuständig zur Ausstellung der Quittungskarte ist sowohl die Behörde des Beschäftigungsortes als auch die des Wohnortes. Erftere ist zur Ausstellung verpflichtet, letztere berechtigt. Der Herr Regierungspräsident hat deshalb bestimmt, daß in die auszufüllenden Nachweisungen der versicherungspflichtigen Personen nur diejenigen aufgenommen werden sollen, die in der Gemeinde, für welche die Ausstellung der Nachweisung erfolgt, ihren Wohnsitz haben. Meine Bekanntmachung vom 16. October cr. Stück 248 des Kreisblattes wird hierdurch abgeändert.

Hiernach hat jede mit der Ausstellung von Quittungskarten betraute Behörde von Amtswegen bis zum 1. Januar 1891, nur denjenigen versicherungspflichtigen Personen eine Quittungskarte auszuhändigen, welche in dem Bezirke der betreffenden Behörde ihren Wohnsitz haben.

3) Den mit der Ausstellung der Quittungskarte beauftragten Behörden resp. Beamten liegt auch die schwierige Prüfung und Entscheidung der Frage ob, ob diejenigen Personen, welche die Ausstellung einer Quittungskarte beantragen, versicherungspflichtig beziehentlich berechtigt sind. Diese Schwierigkeit wird erheblich vermindert, durch die Bestimmung in Ziffer 6 der Anweisung, nach welcher die betreffenden Beamten

a. nicht verpflichtet sind, von Amtswegen besondere Ermittlungen über die in Betracht kommenden Fragen anzustellen;

b. im Zweifelsfalle eine Quittungskarte auszustellen und nur den Organen der Versicherungsanstalt hiervon Mittheilung zu machen haben.

4) Für die Frage, welche Versicherungsanstalt auf der Karte zu vermerken ist, ist nach Ziffer 7 der Anweisung nicht der Wohnort des Versicherungspflichtigen, sondern der Sitz des Betriebes resp. der Beschäftigungsart maßgebend. Zur richtigen Bezeichnung bringe ich die Namen der im Deutschen Reiche bestehenden Versicherungsanstalten zur Kenntniß:

- Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Berlin, Schleswig-Holstein, Rheinprovinz, Sachsen-Anhalt, Hannover, Hessen-Nassau, Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden, Gr. Hessen, Mecklenburg, Thüringen, Oldenburg, Braunschweig, Hansestädte, Elsaß-Lothringen.

Merseburg, den 3. December 1890.

Der Königliche Landrath.
Weidlich.

Locales und Kreisnachrichten.

Merseburg, den 4. December 1890.

§ Domänen-Sequestration. Bezüglich der im diesseitigen Regierungs-Bezirk belegenen königlichen Domänen Sorrenberg bei Jessen — Pächter Blumenthal — und Sachjenburg — Pächter Oberamtmannt Jaentich — ist im vergangenen Monat die Sequestration eingeleitet. Zugleich ist über das Vermögen des letztgenannten Pächters nachträglich auch das Konkursverfahren eröffnet.

§ Ernennung. Seitens der hiesigen königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, ist Herr Stitts-Superintendent Pro-

fessor Martius hier selbst zum Kreis-Schulinspector der Eparchie Merseburg-Stadt ernannt worden.

§ Theater. Das letzte Gastspiel der Weissenfelder Stadttheater-Gesellschaft hat uns wiederum gezeigt, daß Herr Direktor Otto über ein leistungsfähiges Personal verfügt, welches wohl im Stande ist, den unter den gegebenen Verhältnissen berechtigten Ansprüchen zu genügen. Alle Mitwirkenden in dem sensationellen Schauspiel „Die Haubenlerche“ waren vollumfänglich bemüht ihr bestes Können zu zeigen und war der von Seiten des Publikums gependete Beifall ein vollständig gerechtfertigter. Es steht zu hoffen, daß beim bevorstehenden Gastspiel der Tragödin Malty Sigler vom Actientheater in Zürich, welches, wie wir hören, am

kommenden Donnerstag stattfinden soll, ein volles Haus der Direction beschieden ist, zumal gerade für diese Vorstellung die Kosten nicht gering sein dürften. Die Novität „Das letzte Wort“, Theaterstück von Schönthan, kommt an diesem Abend zur Aufführung.

§ Im Stadttheater zu Halle erzielen gegenwärtig die Aufführungen des Ballets „Weißener Porzellan“ ganz außergewöhnliche Erfolge. Das Ballet ist innerhalb von 14 Tagen bereits sieben Mal bei stark besetztem Hause gegeben worden und steigert sich der Beifall mit jeder Vorstellung. Auch das ausmächtige Publikum interessiert sich lebhaft für das Ballet und da „Weißener Porzellan“ stets zu

Anfang der Vorstellungen gegeben wird, so ist den auswärtigen Besuchern Gelegenheit geboten, mit den bequemsten Bänken heimwärts zu fahren. Am kommenden Sonntag Nachmittag geht als Fremden-Vorstellung bei halben Preisen das reizende Lustspiel „Der Weichenspreiser“ in Szene, während am Donnerstag Abend die beliebte Oper „Urbine“ und vorher „Meißner Vorkellner“ gegeben wird. Das vaterländische Schauspiel „Golberg“ wird am nächsten Montag wiederholt. Außerdem stehen zwei interessante Gastspiele der Frau Franziska Elmenreich und der Frau Hedwig Niemann Raabe in Aussicht. Die beiden berühmten Künstlerinnen werden noch im Laufe des December gastieren.

§ Das Reichspostamt erläßt die übliche Weihnachts-Ermahnung, in welcher das Publikum aufgefordert wird, bei Zeiten mit den Sendungen zu beginnen, für feste Verpackung und gute, lesbare Adressen zu sorgen. Zur Erleichterung der Abfertigung trägt es auch bei, wenn die Sendungen am Schalter frankiert aufgeliefert werden.

§ Verurtheilung. Aus der Strafkammerung zu Halle vom 1. December ist zu berichten: Der in Untersuchungshaft befindliche, im März 1833 geborene wegen einfachen und schweren Diebstahls vielfach und wegen Betrugsversuchs mit Gefängnis und Zuchthaus bestrafte moaische Handelsmann Louis Hermann Heine mann, auch Elias Bloch genannt, aus Ritschenwalde, welcher im Jahre 1881 während der Verbüßung einer Strafe entpflanzungen ist, war abermals wegen Diebstahls angeklagt. Dem General z. D. v. Trottha auf Schlopau stellte sich am 31. Januar d. J. ein fisch als Pferdehändler Oppenheim aus Hannover aus gehender Mann vor, um einen Pferdehandel abzuschließen. Nachdem er sich entfernt hatte, vernahm Herr v. Tr. eine goldene Uhr nebst Kette im Werthe von 500 Mark von einem Tische seines Zimmers. Da er sofort den Händler verdächtigte, verfolgte er ihn, holte ihn in der Nähe von Merseburg ein und fand bei ihm die Uhr. Die Festnahme erfolgte und nannte sich der Mann Elias Bloch-Oppenheim, er war des Diebstahls geständig und wurde nach Antrag der Staatsanwaltschaft zu 5 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrenverlust und Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

§ Die heiligen Ladenbesitzer sorgen jetzt, da die Weihnachtszeit immer näher rückt, mit ganz besonderer Sorgfalt für geschmackvolle und möglichst anziehende Dekorierung ihrer Schaufenster. Freilich geschieht dies auch während des übrigen Theiles des Jahres, aber um die Zeit des Weihnachtsfestes wird ganz besonders Gewicht darauf gelegt und mit vollem Recht; läßt sich doch mancher, der ohne Absicht durch die Straßen geht, durch einen zufällig im Schaufenster bemerkten geschmackvollen und seinen bis dahin noch unentwickelten Plänen für eine Weihnachtsüberzählung entsprechenden Gegenstand bestimmen, einzutreten und zu kaufen. Man steht bei dieser Gelegenheit so recht, daß sich der Gewerbetreibende unserer Stadt stets mehr und mehr mehrt und man braucht wirklich nicht in die Ferne zu schweifen, um etwas Gutes für den Weihnachtsfest zu erlangen.

§ Gedenket der darbenenden Vögel! Eis und Schnee deckt Wald und Flur und für alle die gefiedereten Sänger, welche bei uns überwintern, ist eine gar böse Zeit eingetreten, denn an Nahrung ist draußen nichts zu finden. Zutraulich kommen die schüchternen Vögel in die Nähe der menschlichen Wohnung und bitten um ein Krümellein Brod. Jedem ist es möglich, zur Erhaltung der Sänger in Flur und Feld beizutragen, wenn er sich der geringen Mühe unterzieht, ein kleines Plätzchen vom Schnee zu reinigen und dort die Abfälle von der Küche, seien es Fleischreste, Gemüse, Kartoffeln oder Brod für die hungernde Schaar niedersulegen. Hilft auf diese Weise Jeder, die Insekten vertilgenden Vögel zu überwintern, so wird der Verwüstung der Wälder und Felder durch Raupen und sonstiges Geschmeiß der wirksamste Damm entgegengekehrt und deshalb richten wir an Alle die Bitte: „Gedenket der darbenenden Vögel!“

§ Aus Westa wird berichtet: Seit Freitag ist unser Westa wieder für Fußgänger zugänglich, denn das Wasser war über Nacht zu Eis geworden. Nun begann ein reges Treiben. Jeder suchte unter den Trümmern seines eingestürzten Heims nach den Ueberresten seiner Habe. Viel ist freilich nicht gut geblieben. Alles was nur die Hände rühren konnte, mußte helfen, da alles nur getragen werden konnte, weil Fuhrwerk nicht zu gebrauchen war. Ueberall sah man fleißige Menschen. Die noch nicht gänzlich eingefallenen Gebäude werden durch Leute des Bauunternehmens Schumann aus Ragwitz abgesteift. An Zuschauern ist durchaus kein Mangel, da aus den umliegenden Ortschaften Freunde und Bekannte hiesiger Bewohner herbeikamen, um die Folgen der verheerenden Fluthen in Augenschein zu nehmen. Der Schußdamm in der Nähe der Fischerei bietet einen grausigen Anblick und der Gedanke an bald wiederkehrende Gefahr bemächtigt sich Aller beim Anblick desselben; denn das nächste Hochwasser bringt voraussichtlich wieder Gefahr. Die Anlagen der Fischerei sind arg zugerichtet; die Tannen liegen eine über der andern, und der neuerbaute Tanzsaal hat seine erste Wasserprobe bestehen müssen. Kirche und Schule sind zwar wasserfrei, können aber beide noch nicht benutzt werden, da an eine Reinigung des eisigen Fußbodens noch nicht gedacht werden kann. Es hat sich ein Hilfscomité gebildet, welches Gaben der Liebe entgegennimmt. Herr Wahlenbesitzer Mag. Veier aus Reuschberg war der erste, der eine Fuhr mit verschiedenen Naturalien den armen Ueberschwemmten sandte. Doppelt giebt, wer schnell giebt. An eine regelrechte Arbeit denkt jetzt noch keiner, da das Vieh von Westa, welches bis auf ein Schwein und eine Ziege gerettet wurde, noch auswärts bewirget werden muß. Nur erst wenige Thiere sind in ihre Ställe zurück.

§ Nachahmenswerth. Aus Föhrendorf wird uns geschrieben: Herr Dampfziegeleibesitzer Weßmann in Spergau schenkte 13 Familien in Föhrendorf, die vom Hochwasser betroffen sind, 9000 Torfsteine, 60 Ctr. Briquettes und Feuerholz.

§ Provinz und Umgegend. Fall 1, 3. Dec. Ein entsetzlicher Unglücksfall kam gestern Mittag auf dem Etablissement der Zuckerraffinerie hier selbst vor. Beim Rangieren eines Gütertrains auf dem Privatgeleise der Fabrik wurde der Arbeiter Olsen von hier von einigen Kollegen in schwer verletzten Zustande zwischen dem Geleise aufgefunden. Wie sich ergab, war der Verunglückte, der noch Lebenszeichen von sich gab, zwischen die Puffer zweier Wagen gerathen, welche ihm das Becken zerdrückt hatten. Der schwer Verletzte wurde zwar sofort nach der Königl. Klinik transportirt, doch konnte er durch ärztliche Kunst nicht mehr gerettet werden. Nach einigen Stunden gab er in Folge der erlittenen Verletzungen den Geist auf.

§ Braunschw. 3. Dec. Auf dem Boden des Herzoglichen Museums plagte heute ein Ablaufrohr der Dampfheizung, so daß das Wasser sich durch die Decken und Wände ergoß und eine Partie alterthümlicher Stickerien beschädigte. Durch rechtzeitiges Eingreifen gelang es, das Wasser von dem Eindringen in die Decke der Gemälde-Gallerie fernzuhalten.

§ In Sera wurde wegen häufigen Auftretens der egyptischen Augenkrankheit unter den größeren Schülern des dortigen Gymnasiums für die oberen Klassen der Unterricht vorläufig eingestellt.

§ Als Curiosum von der Volkszählung wird aus Dresden mitgetheilt, daß ein dortiger Hausherr, dem bei Abholung der Zählliste gerade ein Gerichtsvollzieher einen Besuch abstattete, diesen nachträglich unter den Vorübergehenden anwesenden Personen noticirte.

§ Gottesdienst-Anzeigen. Neumarkt. Nächsten Sonntag — 2. Advent — Abends 5 Uhr Advents-Abendgottesdienst und im Anschluß daran allgemeine Beichte und Feier des heiligen Abendmahls. Pastor Delius.

§ Wetterbericht des Merseburger Kreisblatts. Wetter-Aussichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte in Gomburg. (Nachdruck verboten!) 5. December Wolkig mit Sonnenblicken, mäßig kalt, keine oder geringe Niederschläge.

Industrie, Handel und Verkehr.
— Anflamer 4 p Ct. Staats-Anleihe von 1886. Die nächste Ziehung findet Mitte December statt. Gegen den Nachverkauf von 2 p Ct. bei der Auslosung übernimmt das Bankhaus Carl Neuburger, Berlin, Französische Straße 13, die Versicherung für eine Prämie von 7 Pfg. pro 100 Mt.

Markt-Berichte.
Halle, 4. Decbr. Preise m. Anschlag der Waagegebühren 1000 Rilo netto. Weizen hies. Mag. 177 — 187 Mark, feinst. märk. Landweizen u. a. m. über Noth. Randweizen 174 — 185 Mark. Roggen hies. 177 — 185, M. mehr Angebot. Gerste hies. Braugerste 174 — 183 Mark, feinste feinstärkige 184 — 190 Futter 150 — 170 — Gofe fest 142 — 150 Mark. — Weizen amerikanischer, Winter 142 — 145, Mag. Röhren — Mt. Gersten, Victoria, 200 — 15 Mt. Kan. Röhren fest, Sad, 27 — 33 Mark Stärke, incl. Fag von 100 Rilo Netto. — Gallische prima Weizenstärke fest in Napf. Vorräthe fest 43,00 — 44,00 Mt., abfallende Sorten billiger. Maßstärke incl. Sad für 100 Kg. bei 31,00 — 32,00 Mt. — Preise per 100 Ko. netto Einfaß, 16 — 25 Decem. 20 — 21 Rubinen Meßtaen, Rubin, blau, 50 — 53,00 Mt., Futterartikel gefragt. Futtermehl 14,00 — 15,50 Mt., Roggenmehl 11,00 bis 11,50 Mt., Weizenmehl 9,50 — 10,00 Mt., Weizengerste 9,50 — 10,00, Maikraut, hell 10 — 11, dunkel 8,00 — 9,00 Mt., Ostindien 11,00 — 11,50 Mt., Malz 29,00, bis 31,00 Mt., Rüböl —, —, —, Petroleum 24,50 Mt., Stachöl 0,825/30 18,00 Mt., Spiritus p. 10000 Liter-Prozent geschwächt, Kartoffelspiritus mit 50,00 Mark Verbrauchsabgabe 64,10 Mt. mit 70 Mt. Verbrauchsabgabe 44,50 Mt. Rübenextrakt —, —, —.

Aus dem Geschäftsverkehr.
Marsala & Vino dolce
à Mk. 1.90 pr. 1/2 Flasche
à „ 1. — „ 1/2 „
Warten Nr. 20 u. 35 b. Deutsch-Italienischen Wein-Import-Gesellschaft (Central-Verwaltung Frankfurt a. M.), sind woführende Desferwinne und bietet Marsala einen vorzüglichen Ersatz für Madeira und Sherry und Vino dolce für Solayer, auch ist das bei den armen Weinen vielfach übliche Spülen und Spritzen durch könlgl. Ital. Staatskontrolle gänzlich ausgeschlossen, dieselben werden deshalb in allen jenen Fällen, wo Weine als Stärkungsmittel angewandt werden, meistens bevorzugt. Die Verkaufsstellen werden durch Annoncen bekannt gegeben. 14.

Anzeigen.
Honigfuchenscheiben
in allen gangbaren Sorten, Rabatt je nach Abnahme auf 3 Mt., 1 Mt. 60 Pfg. bis 2 Mt. empfiehlt
G. Schönberger.

Fleischpasteten
empfiehlt **an jeden Sonntag frisch**
Fr. Schreiber's Conditorei.
Dasselbst von früh 9 Uhr **Bouillon mit Fleischpasteten.**

100 Mark
werden jedem Langensiedenden bei nach Gebrauch des waltwähren Malteserpreparates nicht sichern Rühls fadet, zugezeichnet. — Husten, Heiserkeit, Asthma, Lungen- und Luftröhrenkatarrh, Auswurf etc. etc. hören schon nach einigen Tagen auf; von Hunden mit Erfolg angewandt. Malteser ist kein Gochmittel, sondern wird durch Einwirkung von Mals auf Mals erzeugt. Atteste von den höchsten Autoritäten zur Ansicht. Preis: 3 Flaschen mit Kiste Mk. 4.—, 6 Flaschen Mk. 7.—, 12 Flaschen Mk. 12.—.
Albert Zenker,
Besitzer der Malteserpreparaten, Berlin (90).

Lehrlings-Gesuch.
Für meine Buchdruckerei suche für Oftern einige junge Leute mit guter Schulbildung als Schriftsetzerlehrlinge. **Fr. Stollberg.**
Die herrschaftl. Wohnung **Halle'sche Straße 16**, (part.) enthält 6 Stuben, Kammern u. Zubehör ist zu vermieten und sofort oder später zu beziehen. Zu erfragen Halle'sche Straße 10.
Pferde kauft und zahlt die höchsten Preise.
H. Kolbe, Rossflächter.

Frankleben.
Sonabend, den 6. d. Mts. von 7 Uhr ab **Concert und Ball**, zum Besten der Ueberschwemmten. Um zahlreichen Besuch wird gebeten.
Der Landweh'reverein.
Stadttheater Halle.
Freitag, 5. Dec. Don Juan. Oper in 3 Acten von Mozart.
Stadttheater Leipzig.
Neues Theater. Freitag, 5. Dec. Anfang 1/2 7 Uhr. Der Vampyr. — Altes Theater. Freitag, 5. Dec. Anfang 7 Uhr. Wamfell Nitzsche.

